

**Jahrestagung
Pflegekinderdienst
Schwerpunktthema
„Verwandtenpflege“
26.08.2008 und 27.08.2008
in Königswinter**

IMPRESSUM

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Schule und Jugend

Redaktion:
Ursula Hugot
Tel.: +49 (0) 221 / 809 - 67 65
Email: ursula.hugot@lvr.de

Layout:
Stefanie Hochum / Norbert Radtke
Email: stefanie.hochum@lvr.de
Email: norbert.radtke@lvr.de

Druck:
Landschaftsverband Rheinland
Druckerei

Homepage:
www.jugend.lvr.de

Auflage Nummer 1/ 2008
veröffentlicht: Dezember 2008

**Jahrestagung
Pflegekinderwesen
Schwerpunktthema
„Verwandtenpflege“
26.08.2008 und 27.08.2008
in Königswinter**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 5 |
| „Königswinterer Erklärung“ | 6 |
| Einladung | 9 |
| Tagungsablauf | 11 |
| Vortrag von Frau Portengen, NL | 12 |
| First Practice aus dem Rheinland | |
| • Bericht von Frau Reichert, Düsseldorfer Pflegekinderdienst/Jugendamt | 32 |
| • Bericht von Frau Heil und Frau Clausmann-Ehm, Jugendamt der Stadt Viersen | 36 |
| • Bericht von Frau Neumann, Kölner Pflegekinderdienst/Jugendamt | 44 |
| Arbeitsgruppenergebnisse | |
| • Arbeitsgruppe I Arbeit mit Familiennetzwerken | 49 |
| • Arbeitsgruppe II Standards in der Verwandtenpflege – Pro und Contra | 53 |
| • Arbeitsgruppe III „Erzieherischer Bedarf“ zum Leisten von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII | 54 |
| • Arbeitsgruppe IV Was ist bei Verwandtenpflege gegenüber Fremdpflege zu berücksichtigen? | 56 |
| Abendprogramm: Theatergruppe Kinder-Musik-Theater „Der Spaß“ | 58 |
| Beitrag von Herrn Ziegner, Wirtschaftliche Jugendhilfe Jugendamt Wuppertal | 60 |
| Verwandtenpflege in Forschung/Praxis/Theorie von Herrn Walter, Uni Dortmund | 74 |
| Auswertungsbogen zur Jahresfachtagung | 99 |

Vorwort

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

hiermit möchten wir Ihnen, wie versprochen, die einzelnen Beiträge und Arbeitsgruppenergebnisse der Tagung zukommen lassen.

Über Ihr großes Interesse und die rege Beteiligung haben wir uns sehr gefreut. Auch für uns war es eine fachlich spannende, angenehme und konstruktive Veranstaltung.

Die engagierten und sehr unterschiedlichen Beiträge der Referentin Frau Portengen und der Referenten Herrn Ziegner und Herrn Walter haben allen interessante Informationen vermittelt.

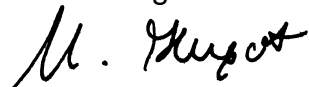
Bei den Teilnehmerinnen der Vorbereitungsgruppe Frau Clausmann-Ehm, Frau Heil, Frau Neumann und Frau Reichert möchten wir uns an dieser Stelle für die aufgeschlossenen Berichte über die Praxis in ihren Jugendamtsbereichen sowie für ihr Engagement und ihre Ideen bei der Vorbereitung der Veranstaltung herzlich bedanken.

An die Mitwirkenden und die Mitarbeiter des Jugendhofes Rheinland sowie die Theatergruppe „Der Spaß e.V.“ haben wir Ihre positiven Reaktionen gerne weitergeleitet.

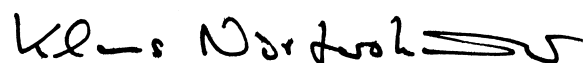
Die wesentlichen Erkenntnisse aus den Vorträgen und den Arbeitsgruppen sowie der daraus abgeleitenden Positionen und Forderungen haben wir zwischenzeitlich gemeinsam mit Frau Heil (JA Viersen), Frau Hannel (SKFM Düsseldorf), Herrn Hoffmann (JA Neuss), Frau Hugot (LVR), Frau Lange (JA Bonn), Frau Loh (LVR), Frau Müller (JA Ratingen), Frau Reichert (JA Düsseldorf) und Frau Unverhau (JA Neuss) in einer „Königswinterer Erklärung“ zusammengefasst. Herzlichen Dank auch für dieses Engagement.

Wir hoffen, dass die Dokumentation der Veranstaltung Ihnen auch in der Praxis an der ein oder anderen Stelle eine Anregung bzw. Orientierungshilfe sein kann.

Ursula Hugot



Klaus Nörtershäuser



Königswinterer Erklärung

Präambel

Alle Kinder¹ haben gemäß § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Sicherung des Kindeswohles ist Aufgabe aller in der Kinder- und Jugendhilfe Beteiligten.

Können Kinder nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, ist eine Möglichkeit die Unterbringung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in einer „anderen Familie“. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht zwischen Fremd- und Verwandtenpflege.

In Verwandtenpflegefamilien werden mehr Kinder versorgt, als durch Heimerziehung oder durch Fremdpflege. Dennoch ist sie eine oftmals vergessene, verdrängte und vernachlässigte Form der Fremdunterbringung.

Eltern, Pflegeeltern und Verwandte als Pflegeeltern haben alle den gleichen Anspruch auf spezifische, professionelle sowie kontinuierliche Beratung und Begleitung zur Unterstützung und Förderung bei der Aufgabe der Erziehung. Dazu gehört auch die Absicherung der materiellen Grundbedürfnisse (Hilfe zur Erziehung und Hilfe zum Lebensunterhalt).

Jugendämter müssen Ressourcen für Verwandtenpflege zur Verfügung stellen (Personal, Geld, Fachwissen).

Eine einheitliche Vorgehensweise und fachliche Standards in Bezug auf die Arbeit mit Verwandtenpflegern sind auf Landesebene anzustreben, um unterschiedliche Bedingungen in den Kommunen zu vermeiden.

Besonderheiten der Verwandtenpflege

Grundlage für diese besondere Form der Vollzeitpflege ist die Würdigung einer bestehenden Bindung oder Beziehung des zu vermittelnden Kindes.

Verwandtenpflege kann in vielen Fällen die Kontinuität des Lebenskontextes sicher stellen.

Verwandtenpflege ist somit eine wichtige und förderungswürdige Form von Hilfe zur Erziehung (HzE) für Kinder.

Die Interessen, die Gefühle und die Ressourcen, die Verwandtenpflegeeltern bezogen

¹ Kinder im Sinne dieser Erklärung sind immer Kinder und Jugendliche

auf die Inpflegenahme haben, unterscheiden sich erheblich von denen der Fremdpflegeeltern.

Die Aufnahme des Kindes entspricht in der Regel nicht der Lebensplanung der Verwandtenpflegeeltern, sondern bringt diese erheblich durcheinander.

Zu den abgebenden Eltern haben Verwandtenpflegeeltern eine engere, aber häufig auch verwickeltere und konfliktgeladene Beziehung.

Verwandtenpflegeeltern wollen ein bestimmtes Kind aufnehmen, weil sie sich diesem verbunden fühlen und es für ihr Recht und ihre Pflicht halten, sich um dieses Kind zu kümmern.

Erfordernisse

Die Träger der Jugendhilfe müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für Verwandtenpflegen in den zuständigen Fachdiensten zur Verfügung stellen.

Bezüglich der Zuständigkeiten, Hilfen und Ressourcen sind eindeutige Vereinbarungen zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern zwingend erforderlich.

Unterschiedliche Interessen, Haltungen, Sichtweisen, Einschätzungen der beteiligten Fachdienste müssen überwunden werden. Deshalb ist die enge Kooperation zwischen den verschiedenen Fachdiensten z.B. Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD), Familiäre Bereitschaftsbetreuung/ Bereitschaftspflege (FBB) und Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) unverzichtbar.

Die Unterstützung der Verwandtenpflegefamilien soll durch fachliche Beratung und Förderung entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen des Einzelfalls erfolgen. Darüber hinaus sind soziale und institutionelle Netzwerke zu nutzen, ggf. zu initiieren.

Fortbildung und zusätzliche adäquate erzieherische Hilfen sind den verwandten Pflegeeltern anzubieten.

Mindeststandards für Verwandtenpflege

Die Pflegeeltern müssen die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes gewährleisten können. Es muss sichergestellt sein, dass das Kind keine offensichtlichen Entbehrungen durch die Unterbringung innerhalb der Verwandtschaft erleidet.

Die Verwandtenpflegeeltern sind in der Lage, das Kind vor Gefahren und ggf. auch vor Übergriffen durch die Herkunftseltern zu schützen.

Die Kindeseltern sind mit der Betreuung ihres Kindes durch die Verwandten einverstanden.

Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist für die Pflegeeltern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII und im Sinne des § 8a SGB VIII selbstverständlich.

Ausschlusskriterien

Verwandtenpflegeverhältnisse können nicht begründet werden, wenn Straftaten, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind, vorliegen.

Das Kind lehnt das Pflegeverhältnis ab.

Die Pflegepersonen lehnen die leiblichen Eltern massiv ab oder werden durch diese abgelehnt.

Die Pflegeeltern haben offensichtliche Erziehungsschwächen. Hierzu gehören insbesondere schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen, extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen.

Mangelhafte Wohnverhältnisse können die Begründung eines Verwandtenpflegeverhältnisses nach sorgfältiger Abwägung ausschließen.

Ausblick

Die „**Königswinterer Erklärung**“ ist Ergebnis der 1. Fachtagung zum Thema „Verwandtenpflege“ des Landesjugendamtes vom 26.-27.08.2008 in Königswinter.

Es ist beabsichtigt, fachliche Standards und Rahmenbedingungen in Form von Arbeitshilfen weiter zu entwickeln. So kann sichergestellt werden, dass Verwandtenpflege zukünftig mehr Berücksichtigung findet, insbesondere weil sie neben anderen stationären Hilfeformen eine für die Kommunen, Eltern und Kinder unverzichtbare Ressource darstellt.

Einladung

An alle Fachkräfte
im Bereich Pflegekinderwesen
bei öffentlichen und freien Trägern
im Rheinland

09.05.2008
41.21

Frau Hugot
Tel.: (02 21) 8 09- 6765
Fax: (02 21) 82 84- 1448
ursula.hugot@lvr.de

Einladung zur Veranstaltung 053/08

Jahrestagung Pflegekinderwesen Schwerpunktthema „Verwandtenpflege“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie hiermit herzlich zu der Jahrestagung für die Fachkräfte im Pflegekinderwesen mit dem Schwerpunktthema „Verwandtenpflege“ einladen.

Auf der zweitägigen Veranstaltung möchten wir intensiv auf die Fragestellungen und Spannungsfelder eingehen, die im Rahmen der „Fachgruppe Qualität im Pflegekinderwesen“ und in Beratungsgesprächen mit den Jugendämtern im Zusammenhang mit der Verwandtenpflege immer wieder an uns herangetragen werden.

Wir freuen uns sehr, dass wir Frau Portengen aus den Niederlanden, Herrn Ziegner von der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus Wuppertal, Herrn Walter von der Uni Dortmund als Referenten gewinnen konnten. Sie werden über die Unterbringung im sozialen Nahraum, die fachlichen, gesetzlichen sowie finanziellen Voraussetzungen und Regelungen berichten und die Verbindung zwischen Theorie und Praxis darstellen.

Frau Reichert vom Jugendamt Düsseldorf, Frau Neumann vom Jugendamt Köln, Frau Clausmann-Ehm und Frau Heil vom JA Viersen haben uns bei der inhaltlichen und fachlichen Vorbereitung intensiv unterstützt. Ohne vorweg schon zu viel zu verraten, werden die Kolleginnen u.a. aus ihrer Praxis, über Methoden, Verfahrensabläufen, Kooperationen Standards und Schwierigkeiten berichten und auch konkrete und offene Fragestellungen ansprechen.

An beiden Tagen werden im Wechsel Vorträge, Berichte und Arbeitsgruppen, die sich mit dem „Input“ gezielt auseinandersetzen, stattfinden.

Die zweitägige Veranstaltung findet statt am

**26.8.2008 – 27.8.2008
im Jugendhof Rheinland
Bergstraße
53639 Königswinter**

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um eine zweitägige Veranstaltung handelt und eine **Teilnahme an beiden Tagen verbindlich** ist.

Der erste Tag endet mit einem gemeinsamen Grillabend/ Büffet.

Eine Anfahrtsbeschreibung ist beigelegt.

Ich möchte Sie noch auf den Shuttle-Service des Jugendhofes Rheinland hinweisen. Bitte rufen Sie spätestens einen Tag vor Seminarbeginn unter 02223 /700 95 0 zur besseren Koordination des Services an.

Wir bitten Sie am **26.8.2008 gegen 9.00 Uhr anzureisen**.

Um 9.45 Uhr beginnt die Veranstaltung mit der Begrüßung und dem Eingangsreferat.

Eine genaue Ablaufplanung für die zwei Tage erhalten Sie vor Ort.

Tagungsende wird am 27.8.2008 gegen 16.00 Uhr sein.

Zur Vorbereitung der Veranstaltung bitten wir Sie, sich bis spätestens zum **16.6.2008** verbindlich mit dem beigelegten Abmeldungsbogen bei unserem Fortbildungsbüro anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die **Teilnehmergebühr beträgt abweichend von der Ausschreibung im Fortbildungsprogramm 105,00 €**. Die Mehrkosten für diese Veranstaltung sind dadurch bedingt, dass es uns gelungen ist, zu dem Thema drei Referenten und vier Mitwirkende zu gewinnen. Wir hoffen, damit in Ihrem Sinne gehandelt zu haben.

Warten Sie bitte erst auf die Anmeldebestätigung und überweisen Sie dann den Teilnehmerbetrag.

Wir freuen uns auf eine interessante, inspirierende und erfolgreiche Arbeit mit Ihnen auch im Namen der Vorbereitungsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

gez.
Ursula Hugot

gez.
Klaus Nörtershäuser

| Tagungsablauf | |
|----------------------|---|
| 26.8.2008 | |
| 9:00 Uhr | Ankunft / Stehkafee / Zimmerbezug |
| 9:45 Uhr | Begrüßung und Einleitung in die Veranstaltung durch Frau Hugot und Herrn Nörtershäuser |
| 10:00 Uhr | Vortrag Frau Portengen: Blick über die Grenze – Unterbringung im sozialen Nahraum! |
| 11:00 Uhr | Pause |
| 11:15 Uhr | „First Practice“ aus dem Rheinland <ul style="list-style-type: none">• Frau Reichert, Stadt JA Düsseldorf• Frau Heil, Stadt JA Viersen• Frau Neumann, Stadt JA Köln |
| 12:30 Uhr | Mittagessen / Mittagspause |
| 14:00 Uhr | Erarbeitung von Themenschwerpunkten und Eckpunkten zum Thema „Verwandtenpflege“ und Bildung von Arbeitsgruppen |
| 15:00 Uhr | Kaffeepause |
| 15:15 Uhr | Arbeitsgruppen |
| 17:30 Uhr | Ende der Arbeitseinheit |
| 19:00 Uhr | Buffet und Rahmenprogramm / Kinder-Musik-Theater „Der Spaß“ |

| Tagungsablauf | |
|----------------------|---|
| 27.8.2008 | |
| ab 8:00 Uhr | Frühstück |
| 9:00 Uhr | Einführung mal anders durch Frau Reichert (ca. 10 min) |
| 9:10 Uhr | Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe Herr Ziegner, JA Wuppertal, Wirtschaftliche Jugendhilfe Vortrag und Aussprache |
| 10:45 Uhr | Pause |
| 11:00 Uhr | Präsentation der Arbeitsgruppenergebnisse: - Diskussion und Aussprache - „Königswinterer Erklärung“ |
| 12:30 Uhr | Mittagessen / Mittagspause |
| 13:30 Uhr | Verwandtenpflege in Forschung / Praxis / Theorie Vortrag – Pause – Aussprache Herr Walter, Uni Dortmund |
| 15:30 Uhr | Tagungskritik und Ausblick Frau Portengen als kritische Freundin |
| 16:00 Uhr | Tagungsende |
| | Gesamtmoderation : Frau Hugot und Herr Nörtershäuser |

Vortrag von Frau Portengen

**Blick über die Grenze
Unterbringung im sozialen Nahraum**

Familien & soziales Netzwerk

Experte abseits!

TOPIC

Drs M.C. (Riet) Portengen mld

Königswinter, 26 August 2008



Een appel

Ein Apfel



Fragende Kinder

Karel Appel

© Familien und Soziales Netzwerk; *Experte abseits!*
TOPIC / drs. M.C. (Riet) Portengen mld

Königswinter, 26-08- 2008
topic@globalxs.nl

Was Fragen die Kinder?

- Entwicklung
- Sicherheit
- Kontinuität

© Familien und Soziales Netzwerk; *Experte abseits!*
TOPIC / drs. M.C. (Riet) Portengen mld

Königswinter, 26-08- 2008
topic@globalxs.nl



Familien

Anton Rooskens

© Familien und Soziales Netzwerk; *Experte abseits!*
TOPIC / drs. M.C. (Riet) Portengen mld

Königswinter, 26-08- 2008
topic@globalxs.nl

Familien & soziales Netzwerk

Experte abseits!

Familien wichtig für das Kind = Sozialen Netzwerkstrategien

1. Erkundung und Analyse des Netzwerks
2. Familiennetzwerkberatung
3. Zusammenarbeit in einer Familieteam

Inspiration

- Erfahrungen Kinderheim, Jugendschutz und Familiennetzwerkberatung in Jugendamt und Pflegefamilien (seit 1989)
- 'Sie können die Kinder aus den Familien nehmen, aber nicht die Familien aus dem Kind' (Gilligan, 1994)
- Empowerment: Menschen haben ein maximale Verfügung Entschlüssen zu nehmen die ihr eigenes Leben angehen (Ryburn, 1995).

Familien und soziales Netzwerk: Die Experten

Professionals:

fügen etwas nur dann hinzu, wenn die Familien oder das soziale Netzwerk es selbst nicht wissen oder nicht können.

Umschlag

- Seit 1989 in die Niederlande
 - Streit ~ Dialog
- Verwandtenpflege; Familien und soziales Netzwerk
- 2006: 50 – 70 % Verwandtenpflege
- 2006: Kampagne für neue Pflege-Eltern
 - Forschung: von Menschen die nicht daran denken Pflege-Kinder zu nehmen will 60% ein Kind aus eigener Familien oder Sozial Network in Familien aufnehmen.

Verwandtenpflege

- Familien im Kreis der Familien oder Sozial Netzwerk wo ein Kind, das (zeitlich) nicht beim Eltern wohnen kann, im Kontext von Verwandtenpflege, aufgenommen wird

Drei Anfangssituation:

- Das Kind verbleibt schön informell bei der Familien
- Die Eltern, das Kind und/oder der Familien hat ein Vorschlag für ein Verwandten-Pflegefamilien
- Die Eltern und das Kind haben kein Idee ob oder wo das Kind im Familien verbleiben kann

Zusammenarbeiten mit Familien und sozial Netzwerk

- Umschlag in Denken und Handeln für professionelle Arbeiter im Jugendhilfe
 - Empowerment
 - Aktivierende Hilfeleistung
 - Die Regie für die Familien
 - Andere Position und Rolle Professional
- Umschlag in Jugendamt und Pflegekinderwesen

Empowerment

- Menschen haben ein maximale Verfügung Entschlüssen zu nehmen die ihr eigenes Leben angehen (Ryburn, 1995).
- Menschen Fähigkeiten erlernen um selbst Form und Inhalt an das Leben zu geben
- Menschen erlernen selbst Problemen auf zu lösen, so dass Sie unabhängig von der Professionals weiter können.

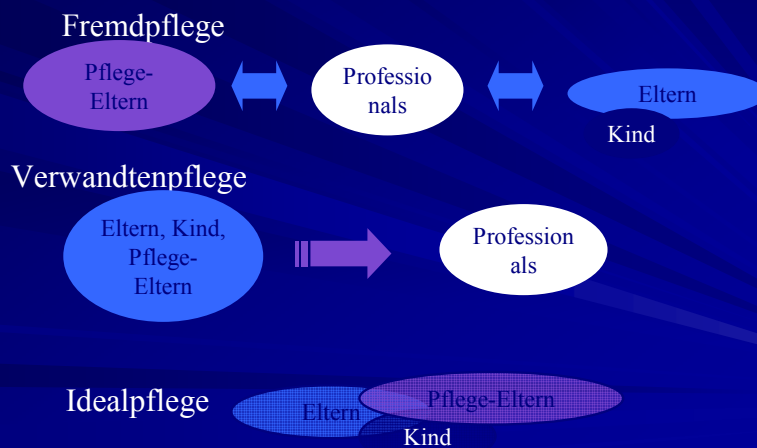
Aktivierende Hilfeleistung

- Weiterbauen auf die Kräften im Familien und im sozialen Netzwerk
- Eltern, Jugendlichen und Pflege-Eltern und (in)formele Partizipanten sind mit einander verpflichtet und ergänzen sich gegenseitig
- Partizipanten formulieren ihren eigener Zielen zum realisieren.
- Partizipanten unterschützen im realisieren von dieser Zielen

Die Regie für die Familien

- Die Eltern, das Kind und für ihenen wichtige Mitglieder von Familie und Sozial Netzwerk
 - entwerfen ein Plan
 - fassen Entschlossen
 - verabreden wie sie das realisieren
 - fragen die professionelle Hilfe die sie brauchen wie eine Ergänzung ihre eigene Kräfte

Stellung der Professional



Verwandtenpflege; ein Methodik

■ Drei Phasen

- Die Startmodule
- Zusammenarbeiten im Familienteam
- Die Abschluss Verwandtenpflege

Fase 1: Die Startmodule

- Drei Monate; ein gegenseitig Entschluss zum Zusammenarbeit Familien / sozial Network und Pflege-Amt
- Die Eltern, Kinder, Familien und sozial Network machen ein Plan für der Zukunft der Kinder
- Die Professionals unterstützen das Prozess zum Plan
- Die Professionals helfen, wann nötig, die Familien um die Entwicklung, Sicherheit und Kontinuität sicher zu stellen

Was macht man in Startmodule?

- Erkundung und Analyse von Familien- und Netzwerk
 - Genogram, Ecogram, Sociogram
 - Lebenslinie
- Familiennetzwerkberatung
- Kompetenzbilanz
- Indikationspiegel
- Entschluss zu Zusammenarbeit

Erkundung und Analyse Netzwerk

- Genogram
- Ecogram
- Sociogram
- Lebenslinie

Familiennetzwerkberatung

- Eine Zusammenkunft, in der Familien, Freunde und andere den Eltern und Kindern wichtige Personen einen Plan für die Zukunft des Kindes entwerfen.
- Die Sozialarbeiter akzeptieren den Plan bedingungslos, es sei denn die Sicherheit und die Rechte der Kinder sind nicht gewährleistet.
- Ein Sozialarbeiter koordiniert und organisiert die Familiennetzwerkberatung zusammen mit dem Eltern, das Kind und eventuell ein anderen Familienmitglied.

Ausgangspunkte

- Die Überzeugung der Professionals, dass die Familien und das soziale Netzwerk fähig sind, einen Plan für die Zukunft der Kinder zu entwickeln.
- Der Koordinator definiert seine Rolle zusammen mit den Eltern, dem Kind und anderen ihnen wichtigen Personen.

Die drei Phasen der Familiennetzwerkberatung

- Eltern, Kinder und Mitglieder der Familien und Personen aus dem sozialen Netzwerk kommen mit dem Koordinator zusammen.
- Die Eltern, Kinder, Familienmitglieder und Freunde sprechen miteinander; die Professionals ziehen sich zurück (Privat-Zeit)
- Der Koordinator kommt zurück; die Familie und die Freunde präsentieren ihren Plan.

Phase 1: Information

- Die Professionals geben eine Übersicht der Fakten aus ihren Überlegungen und Untersuchungen und klären über ihre Verpflichtungen auf. Die Familien bekommen schriftliche Fragen.
- Weitere Fachleute beschreiben ihr Bild über die Situation der Kinder und sprechen einzelne Möglichkeiten der professionellen Hilfe an.
- Familie und Freunde können Fragen stellen und um Erklärungen bitten.

Phase 2: Privatzeit

- Familie und Freunde antworten zunächst auf die Fragen und entwerfen dann einen Aktionsplan.
- Wichtige Schwerpunkte:
 - ➔ Hat das Kind Unterstützung nötig?
 - ➔ Was sind die Quellen der Familien und des sozialen Netzwerks?
 - ➔ Wer ist für was verantwortlich?
 - ➔ Was macht man, wenn der Plan nicht gelingt?
 - ➔ Auf welche Weise verweilt man zwischenzeitlich bei der Umsetzung des Plans?

Phase 3: Präsentation

- Der gemeinsame Plan wird dem Koordinator vorgestellt.
- Der Koordinator checkt die einzelnen Elemente des Plans auf ihre Stimmigkeit.
- Im Prinzip wird der Plan akzeptiert, außer wenn der Sicherheit, die Entwicklung und der Kontinuität des Kindes nicht gewährleistet ist.
- Der Familiennetzwerkberatung ist eindeutig.
- Die weitere Rolle des Koordinators ist situationsabhängig.

Übereinstimmung

- Eltern, Kinder, Familie und Freunde entwickeln gemeinsam einen Plan für die Zukunft der Kinder/des Kindes.
- Sie fassen wichtige Entschlüsse über ihr eigenes Leben.
- Die Professionals unterstützen diese Entschlüsse.
- Drei Phasen mit privater Zeit.

Konsequenzen für die Professionals

- Diskussion und Planung den Familien und Freunden überlassen.
- Stellt Fragen; gibt keine Antworten.
- Den Aktionsplan der Familien akzeptieren, nur dort Unterstützung anbieten, wo es nötig ist.

Ausgänge

- Familie und Freunde führen den Aktionsplan zusammen durch, ohne Hilfe der Professionals.
- Familie und Freunde führen den Aktionsplan mit Unterstützung der Professionals durch.
- Das Kind bleibt bei einem Elternteil, bei beiden Eltern, wird in einer Familie aus dem Angehörigenkreis, in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht.

Was macht man in Startmodule weiter?

- Kompetenzbilanz
Ein Bilanz von Aufgabe, Fähigkeiten, Stress-, Erschützung- und Pathologische Faktoren und Spannkraft
 - Was fragt das Kind und was sind die Kräfte von Eltern, Kind, Pflegefamilien und ihre Familien und Sozial Netzwerk?
 - Was sind die Kräfte wo sie allen weiter können bauen?
 - Was fragen sie vom andere oder professionelle Hilfe?

Was macht man in Startmodule weiter?

■ Indikationspiegel

- Ein Instrument um schwierigen Situationen ab zu wiegen

| | | |
|------------------------------------|--------|-------------------|
| Kind in diese Pflegefamilien | | |
| Indikation | Sorgen | Kontra-indikation |
| Kind nicht in diese Pflegefamilien | | |
| Indikation | Sorgen | Kontra-indikation |

Was macht man in Startmodule weiter?

■ Entschluss zu Zusammenarbeit

- Können wir als Verwandtenpflege-Eltern zusammen mit der Eltern, dem Kind und andere wichtige Personen zusammen arbeiten mit der Professionals?
- Können wir als Professionals zusammenarbeiten mit der Verwandtenpflege-Eltern, der Eltern, dem Kind und andere wichtige Personen im Familien und Sozialen Netzwerk?

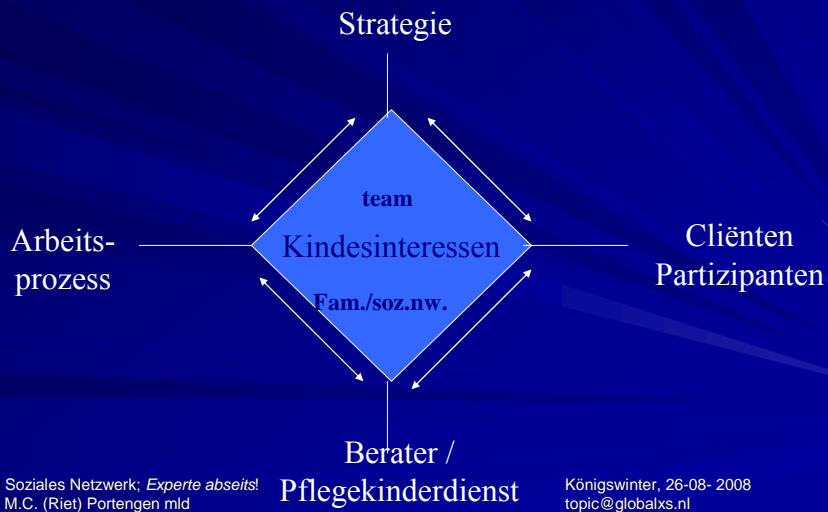
Zusammenarbeit im Familienteam

- Eltern, Kinder, zwei oder drei Mitglieder Familien/sozial Netzwerk und Professionals
 - kommen regelmäßig zusammen
 - besprechen dem Fortschritt
 - passen das Plan an wenn nötig
 - haben die Regie
 - können entschließen ein neuem Familiennetzwerkberatung zu organisieren
 - können entschließen das eine neue Professional nötig ist, oder ein Professional oder ganz keine Professionals länger nötig sind.

Philosophie

- Bauen auf die Kräfte im Team
- Implizite und explizite Sachkenntnis benützen vom Mitglieder Team
- Teams sind das Herz der Organisation
- Entwicklung Methodik, Organisation und Politik gehen Hand in Hand.
- Inhalt bestimmt die Strategie
- “Übung macht die Meister“

Zusammenarbeit: Team zentral



Lehrende Organisation



Phase 3: Die Abschluss Verwandtenpflege

- Pflege-Eltern in die Familien und sozialen Netzwerk finden es mehr selbstverständlich das die Kinder zur Eltern zurück gehen
- Verwandtenpflege-Eltern bleiben eine Rolle spielen für Eltern und Kinder
- Einige Verwandtenpflege-Eltern willen andere Kinder in ihre Familien aufnehmen



Fragende Kinder

Karel Appel



„First Practice“ aus dem Rheinland

Bericht vom Düsseldorfer Pflegekinderdienst/Jugendamt

Referentin: Frau Reichert

1) Vorgeschichte und Entwicklung

Die Beteiligung am Forschungsprojekt „Verwandtenpflege“ von Herrn Prof. Blandow und Herrn Michael Walter von der Uni Bremen wurde beim Pflegekinderdienst Düsseldorf zum Anlass genommen, innerhalb der Arbeitsgruppe einen Schwerpunkt mit dem Thema zu bilden. Bis zu diesem Zeitpunkt (2001) wurden die bekannten Verwandtenpflegen durch den Bezirkssozialdienst betreut, Pflegegeld in Höhe von Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt. Die „Betreuung“ der Familien beschränkte sich häufig genug auf einen einmal jährlich stattfindenden Hausbesuch.

Mit dem stetigen Anwachsen der Fallzahlen seit Einrichtung von Verwandtenpflegeverhältnissen nach HzE wurde erforderlich, dass die Verwandtenpflege schwerpunktmäßig nunmehr von insgesamt 3 Mitarbeiterinnen auf 2 Vollzeitstellen bearbeitet wird. Inzwischen befinden sich ca. 30 % der von uns betreuten Pflegekinder in Verwandtenpflege.

Neben dem Düsseldorfer Jugendamt arbeiten auch die Pflegekinderdienste des SKFM sowie der Diakonie in der Verwandtenpflege. In Abständen findet ein fachlicher Austausch zu Themen der Verwandtenpflege statt.

Neben der Erlaubniserteilung zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII und der Eignungsfeststellung (Pflegestellenprüfung) gehören auch die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien sowie deren Qualifizierung zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes.

2) Zusammenarbeit mit dem BSD/WEH Verfahren

Verwandtenpflegen entwickeln sich häufig fließend und zunächst oft ohne Mitkenntnis öffentlicher Behörden. Aus passagerer Mitbetreuung erfolgt irgendwann der Wechsel des Kindes. Deshalb sind Verwandtenpflegen häufig nur noch nachzuvollziehen, wenn sie den Behörden bekannt werden.

Wie sicherlich überall sonst auch, gab es zunächst zwischen den einzelnen beteiligten Stellen sehr unterschiedliche Haltungen zum Thema. Häufig wurde der Pflegekinderdienst nicht oder erst im Nachhinein eingeschaltet. Etliche Debatten gab es auch im Zusammenhang mit der Anerkennung des erzieherischen Bedarfes.

Inzwischen gibt es durch regen Austausch zum Thema Verwandtenpflege eine einheitlichere und bis auf Ausnahmen wertschätzende Haltung den Verwandten gegenüber. Immer häufiger finden auch die Verwandten selbst direkt den Weg in den Pflegekinderdienst.

Durch die Etablierung einer engen Zusammenarbeit sind zwischen BSD, WEH und PKD Verfahren vereinbart worden, mit denen auf die sehr unterschiedlichen Bedingungen reagiert werden kann.

Mit vielen Kollegen vom BSD wird die Vorgehensweise praktiziert, sehr frühzeitig ein gemeinsames Beratungsgespräch mit potentiellen Pflegepersonen und Eltern zu führen, z. T.

oft bereits vor Aufnahme eines HzE-Antrages. Im gemeinsamen Gespräch, wird der Bedarf, die Wunsch- und Zielvorstellungen der Beteiligten besprochen sowie das HzE- und Prüfungsverfahren erläutert.

Der **reguläre Ablauf** sieht grundsätzlich wie folgt aus:

- ◇ Der Personensorgeberechtigte stellt beim Bezirkssozialdienst einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung;
- ◇ Der BSD stellt den erzieherischen Bedarf des Kindes fest, erstellt eine soziale Diagnose;
- ◇ Der Pflegekinderdienst wird mit der Pflegestellenprüfung beauftragt

Die Wirtschaftliche Erziehungshilfe erteilt je nach Fallkonstellation auf der Grundlage von HzE-Antrag und Hilfeplanung einen befristeten Bescheid zur Unterhaltssicherung oder zum vorläufigem Pflegegeldbezug. Nach Feststellung der Eignung der Pflegepersonen durch den Pflegekinderdienst wird dann von der WEH ein unbefristeter Bescheid zur Leistungsgewährung von Pflegegeld nach § 39 Abs. 4 SGB VIII erteilt.

Wir unterscheiden grob zwischen drei typischen Konstellationen in Verwandtenpflegen:

a) Fälle, in denen das Kind in eine selbst gesuchte Pflegestelle im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wechseln soll:

Fallbeispiel zu a)

- *Kind/Jugendlicher lebt noch bei den Eltern. Eltern wünschen Wechsel zu einer von ihnen genannten Pflegeperson/-familie.*
- *Kind/Jugendlicher ist gewechselt in FBB/VIP. Verwandte bieten Aufnahme in ihrer Familie an*

(Wechsel zu Verwandten erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung/ab Aufnahmetag wird volles Pflegegeld gewährt.)

b) Fälle, in denen das Kind/ der Jugendliche aufgrund einer akuten Krisensituation im Rahmen der Hilfeplanung in eine selbst gesuchte Pflegestelle gewechselt ist:

Fallbeispiel zu b)

- *Kind/Jugendlicher ist bereits aufgrund einer akuten Krisensituation in die Familie gewechselt. Der Wechsel erfolgte mit Zustimmung des BSD im Rahmen der Hilfeplanung*

(Zahlung von vorläufigem Pflegegeld in Höhe von HzL bis zur Beendigung der Prüfung)

c) Fälle, in denen das Kind/der Jugendliche bereits in der selbst gesuchten Pflegefamilie lebte, bevor der BSD informiert wurde:

Fallbeispiel zu c)

- *Kind/Jugendlicher lebt bereits in selbst gesuchter Pflegestelle. BSD erhält im Nachhinein Informationen zum Aufenthalt und stellt den HzE-Bedarf fest.*

(Zahlung von vorläufigem Pflegegeld in Höhe von HzL bis zur Beendigung der Prüfung)

Grundsätzlich gilt inzwischen auch für Großeltern, dass diese bei Anerkennung des Pflegegeld plus (vorbehaltlich) das Erziehungsgeld bekommen. Allerdings überprüft die Wirtschaftliche Abteilung die Einkommenssituation der Großeltern. Von dem Ergebnis ist abhängig, ob Pflegegeld in Höhe des Erziehungsbeitrages zukünftig abgezogen werden kann.

3) Die Pflegestellenprüfung

Die Pflegestellenprüfung, wenn zunächst von vielen Verwandten auch misstrauisch beäugt bietet in der Regel einen guten Einstieg in eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Verwandten fühlen sich ernst genommen und wertgeschätzt. Zudem ist die Pflegestellenprüfung ein wertvolles Steuerungsinstrument: Nicht alle Verwandtenpflegeverhältnisse sind den betreffenden Kindern zuträglich und sollten deshalb auch nicht „offiziell“ eingerichtet bzw. anerkannt werden.

Die Prüfung der Eignung der Pflegefamilie erfolgt immer auf der Grundlage des festgestellten **erzieherischen Bedarfs des betroffenen Kindes/Jugendlichen** u. a. vor Ort in der Pflegestelle.

Die gewachsenen Beziehungen des Kindes/Jugendlichen werden dabei besonders berücksichtigt.

In gemeinsamen Gesprächen wird, unter Berücksichtigung der Lebensgeschichte der Pflegepersonen (Genogrammarbeit), die aktuelle familiäre Situation und die persönlichen Ressourcen erörtert. Gemessen am erzieherischen Bedarf des Kindes wird die Eignung festgestellt.

a) Bausteine der Pflegestellenprüfung sind:

- Gespräche mit den beteiligten Erwachsenen, wenn möglich auch mit den Herkunftseltern, ggf. Einbeziehung anderer Stellen (z. B. Schule, Kindergarten, Kinderarzt)
- Hausbesuch/Kennen lernen des Kindes ggf. Einzelgespräch
- Führungszeugnisse der erwachsenen Personen im Pflegehaushalt
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Anfrage beim städtischen Sozialdienst.

1 b) Zentrale Kriterien zur Eignung als Pflegeperson:

- Erkennen des erzieherischen Bedarfs des Kindes und Leistungsfähigkeit sowie -bereitschaft zur Förderung des Kindes durch die Pflegeperson, ggf. auch mit Unterstützung durch z. B. ambulante Einzelfallhilfe
- Wertschätzung den leiblichen Eltern gegenüber, zumindest die Bereitschaft an einer solchen Haltung zu arbeiten und darauf hinzuwirken und Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Kontakten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Diensten und Mitarbeit zu den vereinbarten Zielen der Hilfeplanung

Das Ergebnis der Pflegestellenprüfung wird in einem persönlichen Gespräch mit den Pflegepersonen besprochen. Ziel der Auswertungsrunde ist es, die Entscheidungsfindung nachvollziehbar darzustellen.

4) Bestehende Probleme

Anders als bei Kindern, die aus der familiären Bereitschaftsbetreuung von uns in Vollzeitpflegeverhältnisse vermittelt werden gibt es bei den Kindern, die gleich in Verwandtenpflege unterkommen sehr viel weniger diagnostisches Material als Voraussetzung für eine zuverlässige soziale Diagnose und Prognose. Während in der Bereitschaftspflege für Kinder bis zu 5 Jahren fast immer frühzeitig Diagnostik initiiert wird, sind bei der Verwandtenpflege sowohl Kollegen des BSD als auch die Verwandten selbst eher zurückhaltend in der Akzeptanz von Entwicklungs- oder sonstiger Diagnostik. Aufnehmende Verwandte halten sich aufgrund von verständlichen Loyalitäten den Kindeseltern gegenüber oder aus Scham zunächst zurück, Wissenslücken der beteiligten sozialen Dienste zu füllen. Dies ändert sich erst mit der laufenden Zusammenarbeit. D. h., dass der erzieherische Bedarf des Kindes, der über den aktuellen Schutz- und Betreuungsbedarf hinausgeht gemessen an den möglichen Aussagen über Kinder die in der Bereitschaftspflege sind verhältnismäßig offen bleibt. Die Kenntnis vom erzieherischen Bedarf des Kindes ist allerdings, wie beschrieben, Grundlage für eine Einschätzung zur Eignung der Pflegefamilie.

Teilweise begegnen uns bagatellisierende Vorstellungen der BSD-Kollegen von der Belastung der Kinder. Dies lässt dann wiederum unterschiedliche Ideen z. B. bzgl. Besuchskontakten oder gar Rückführung entstehen, die harmonisiert werden müssen.

Trotz gewachsener und verbesserter Zusammenarbeit erleben wir in Einzelfällen immer noch, sehr spät einbezogen zu werden. Bei vielen der betroffenen Kinder in Düsseldorf, die im Durchschnitt deutlich älter sind als in Fremdpflege vermittelte Kinder zeichnet sich bereits während der Prüfung ein erhebliches Problempotential bei gleichzeitig schwierigeren Vorbedingungen in der Familie ab.

Meine persönliche Reaktion auf diese beiden Problemlagen ist, in der Hilfeplanung frühzeitig sowohl bei den Verwandten als auch bei den Kollegen des BSD die sehr wichtige aktuelle Schutzrolle der Verwandten hervorzuheben. Gleichzeitig wird als potentielle Möglichkeit deutlich angesprochen, dass sich langfristig ein Bedarf ergeben könnte, der nur in einem anderen Setting aufzufangen ist. Ziel dieser Intervention ist die Entlastung der Beteiligten und auch der Erhalt der Familienbeziehungen, wenn Anschlusshilfen erforderlich werden. Angestrebt (und auch bereits erfolgreich umgesetzt) ist die Begleitung des Kindes durch die Verwandten in die neue Hilfe.

**Bericht vom Jugendamt der Stadt Viersen
Referentin: Marita Heil**

**Referat zum Thema Verwandtenpflege als Spezialdienst
im Jugendamt der Stadt Viersen**

I N H A L T:

- 1. Entwicklung des Pflegekinderdienstes in Viersen**
- 2. Rechtliche Grundlage**
- 3. Verwandtschaftspflegeverhältnisse in der Stadt Viersen /
Statistische Daten**
- 4. Beschreibung des Fachdienstes**
- 5. Besonderheiten der Verwandtenpflege**
 - 5.1. Gründe für die Inpflegegabe der Kinder**
 - 5.2 Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie**
 - 5.3 Vorteile der Verwandtenpflege für das Kind**
 - 5.4 Spezifische Merkmale der Verwandtenpflege**
 - 5.5 Installierung eines Verwandtenpflegeverhältnisses**
 - 5.6 Kriterien, die bei einem Verwandtenpflegeverhältnis
erfüllt sein müssen (Minimalkriterien)**
 - 5.7 Kriterien, die gegen ein Verwandtenpflegeverhältnis sprechen**

Verwandtenpflege als Spezialdienst im Jugendamt der Stadt Viersen

1. Entwicklung des Pflegekinderdienstes in Viersen

Bis 1999 wurden Verwandtenpflegeverhältnisse in der Stadt Viersen – häufig ohne HzE – vom ASD meist ohne Hilfeplanung betreut. Die Betreuung richtete sich nach dem Bedarf, den die Familie anmeldete.

Es kam immer wieder, besonders während der Pubertät zu Abbrüchen, da Probleme innerfamiliär nicht bewältigt werden konnten. Die Kinder mussten infolgedessen vollstationär in Heimeinrichtungen untergebracht werden.

Zum 01.01.1999 wurde eine Umstrukturierung im Pflegekinderdienst (PKD) der Stadt Viersen vorgenommen.

In der Abteilung Erziehungshilfe des Jugendamtes entstand ein eigener PKD mit den Schwerpunkten Verwandtenpflege und Sozialpädagogische Pflegestellen. Die Bereiche Vollzeitpflege, Kurzzeitpflege und Familiäre Bereitschaftsbetreuung verblieben beim Sozialdienst Katholischer Frauen.

Die Umstrukturierung erfolgte, um Erkenntnisse aus der Heimdokumentation des JA der Stadt Viersen umzusetzen.

Es sollten Alternativen zu Fremdunterbringungen im Rahmen der HzE, besonders der Heimerziehung, genutzt werden.

Ziel der Stadt Viersen war und ist es auch bis heute, Kinder, die aus vielfältigen Gründen nicht mehr in ihrer Ursprungsfamilie leben können, in eine andere, geeignete Familie unterzubringen.

Bei der Suche nach einer geeigneten Familie wird immer geprüft, ob das Kind in seinem vertrauten Umfeld verbleiben und eine Unterbringung innerhalb der Verwandtschaft verwirklicht werden kann.

2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Vollzeitpflege ist der § 33 SGB VIII, welcher jedoch nicht zwischen Fremdpflege und Verwandtenpflege unterscheidet, sondern nur von einer „anderen Familie“ als die Herkunftsfamilie spricht.

Auch bei der Gewährung dieser Hilfeform müssen die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen, d. h. die Funktionstüchtigkeit der Herkunftsfamilie ist so beeinträchtigt, dass das Kind oder der Jugendliche außerhalb des Elternhauses versorgt und erzogen werden muss.

Wird dem Personensorgeberechtigten die Hilfe gewährt, löst dies den Anspruch auf Leistungen des Kindes oder des Jugendlichen auf Unterhalt nach

§ 39 SGB VIII aus, auch wenn das Kind oder der Jugendliche in Großelternpflege lebt und es sich hierbei grundsätzlich um unterhaltspflichtige Großeltern handelt.

Die Stadt Viersen ist nach gründlicher Prüfung und Auseinandersetzung mit der Thematik zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vermögensverhältnisse der Großeltern bei der Auszahlung des Pflege- und Erziehungsgeldes generell unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der überwiegend förderlichen und stabilen Beziehungen zwischen Pflegekind und Pflegeeltern und der daraus resultierenden guten Entwicklung des jungen Volljähri-

gen, wird die Weiterführung der bisher gewährten Hilfe bei Bedarf auch über das 18. Lebensjahr hinaus gem. § 41 SGB VIII bewilligt.

3. Verwandtschaftspflegeverhältnisse in der Stadt Viersen / Statistische Daten

Seit der Spezialisierung im Jahre 1999 werden vom städtischen PKD jährlich etwa 45 Kinder in ca. 40 Familien betreut.

Verwandtschaftsverhältnis:

75 % der Pflegepersonen sind Großeltern, 75 % davon sind mütterlicherseits und 25 % väterlicherseits. Die übrigen 25 % der Pflegekinder sind in der übrigen Verwandtschaft untergebracht (z. B. Tante, Onkel).

(Verschiebung, Großeltern väterlicherseits nehmen zu)

Altersstruktur:

Das durchschnittliche Alter der Pflegeeltern liegt bei 55 Jahren.

Das durchschnittliche Alter der Kinder bei 12 Jahren.

Das durchschnittliche Alter der Kinder bei Aufnahme in die Pflegefamilie liegt bei drei Jahren.

Geschwistervermittlung:

15 % der Kinder wurden als Geschwister in der Familie aufgenommen.

Zwei Großelternpaare haben jeweils drei Enkelkinder gleichzeitig aufgenommen

Schullaufbahn der Pflegekinder:

Von den schulpflichtigen Kindern besuchen 60 % die Haupt-, 30 % die Realschule und 10 % das Gymnasium.

Mit wenigen Ausnahmen haben bisher alle von uns betreuten Kinder einen Schulabschluss geschafft sowie einen Ausbildungsplatz erhalten.

Berufliche Situation der aufnehmenden Verwandten:

Bei 70 % der Verwandten ist mind. 1 Pflegeelternanteil berufstätig.

20 % waren bei der Aufnahme des Pflegekindes bereits in Rente und 10 % waren/sind Sozialhilfe- bzw. Hartz IV-Empfänger.

Sorgerechtsverhältnisse:

In etwa 50 % der Fälle wurde den Verwandten das Sorgerecht für die Kinder übertragen.

Bei 35 % der Kinder liegt das Sorgerecht bei den leiblichen Eltern.

In etwa 15 % der Fälle wurde das JA zum Vormund/Pfleger für die Kinder bestellt.

Zusätzliche Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII:

Bei fast allen betreuten Familien reicht das Beratungs-/Betreuungsangebot des PKD aus.

Bei weniger als 10 % der Kinder ist eine zusätzliche Maßnahme (Tagesgruppe, SPFH, Spieltherapie o. Ä.) erforderlich.

Beendigung der Verwandtenpflegeverhältnisse:

Die Fachkräfte des PKD machen seit der Spezialisierung die Erfahrung, dass die Verwandtenpflegeverhältnisse in der Regel sehr stabil sind, auch wenn es im Verlauf wiederholt zu größeren Krisen kommt.

Seit Bestehen des Verwandtenpflege-Fachdienstes wurden nur etwa 5 % der Pflegeverhältnisse wegen unüberwindbarer Spannungen und Schwierigkeiten in der Pflegefamilie beendet. Alle anderen jungen Volljährigen verblieben bis zur Verselbstständigung / Gründung eines eigenen Hausstandes in der Pflegefamilie.

Damit bestätigt sich ein Forschungsergebnis von Herrn Professor Jürgen Blandow, Universität Bremen, der seit Jahren im Bereich des Pflegekinderwesens forscht und festgestellt hat, dass die Abbruchquote in der Verwandtenpflege im Gegensatz zur Fremdpflege niedriger ist.

4. Beschreibung des Fachdienstes

Seit 1999 arbeiten zwei teilzeitbeschäftigte Fachkräfte im Bereich Verwandtenpflege. Die Spezialisierung führte zu einer deutlich verbesserten Bereitschaft der Pflegeeltern zur Zusammenarbeit mit dem JA.

In der Regel sehen die Pflegeeltern die Notwendigkeit zur Kooperation und nehmen das Beratungs- und Unterstützungsangebot des PKD selbstverständlich und gerne an.

Über die Einzelfallhilfe hinaus werden seit 2007 zu Beginn des Pflegeverhältnisses Informations-Seminare angeboten und die Teilnahme vorausgesetzt.

Ebenso wurde ein vom PKD begleiteter Gesprächskreis für Verwandtenpflegeeltern geschaffen, um einen Austausch der Pflegeeltern untereinander zu ermöglichen. Der Gesprächskreis wird sehr gut angenommen und führt sowohl bei den Pflegeeltern, als auch bei den Mitarbeitern des PKD zu einer Entlastung.

Neben allgemeinen Informationen werden z. B. rechtliche Aspekte, Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern und die besondere Lebenssituation eines Pflegekindes erläutert und diskutiert.

Durch die intensive Betreuung der Pflegefamilien und der überwiegend konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie und PKD können Probleme meist frühzeitig erkannt und bearbeitet werden.

Fallführend ist der Allgemeine Soziale Dienst.

In der Regel werden mindestens einmal jährlich, je nach Fallkonstellation auch mehrmals im Jahr, Hilfepläne gem. § 36 SGB VIII geschrieben. Fallführend ist hier der Allgemeine Sozialdienst.

Der PKD verfasst vor dem HPG einen Bericht über die aktuelle Situation des Pflegekindes und den bisherigen Hilfeverlauf. Dieser Vorbericht wird allen Beteiligten (Pflegefamilie, den Kindeseltern, Herkunftsfamilie, dem Sorgeberechtigten und dem ASD) vor dem jeweiligen HPG zugesandt.

Neben den Hilfeplangesprächen finden regelmäßige Kontakte zu Pflegeeltern, Pflegekindern und der Herkunftsfamilie statt.

Häufig sind Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Institutionen (KITA, Schule, Ärzte, etc.) erforderlich.

In einigen Familien werden vom PKD Besuchskontakte begleitet und/oder evtl. Rückführungen vorbereitet.

Über die Elternarbeit hinaus werden unsererseits auch häufig Einzelgespräche mit den Pflegekindern geführt. Hierbei geht es in erster Linie um die Auseinandersetzung mit der Situation des Kindes als Pflegekind, um die Stärkung seines Selbstwertgefühls sowie darum, das Kind auf der Suche nach seiner Identität zu unterstützen (Biografiearbeit).

Bei der Verwandtenpflege handelt es sich vielfach um Familien, die in einfachen, traditionellen Erziehungsformen leben und denken. Der Verbleib des Kindes in seinem vertrauten Umfeld bedeutet für den PKD, dass er sich auch mit sozial schwachen Familien auseinandersetzen muss.

Oftmals sehen diese Familien nicht die für Verwandtenpflegeverhältnisse typischen Probleme und es fällt ihnen schwer, darauf angemessen zu reagieren und zu reflektieren.

Die eigentliche Beratungsarbeit muss daher noch in Einzelfällen durch eine intensive sozialpädagogische Betreuung ergänzt werden.

Diesbezügliche Aufgaben der Fachkräfte sind:

- die Beratung der Pflegeeltern in Erziehungsfragen
- die Stärkung der Erziehungs Kompetenzen
- die Unterstützung der Pflegeeltern in Alltagssituationen (Begleitung zu Schuldnerberatungsstellen, ARGE, Ärzten, Schulen, Kuranträge stellen, etc.)
- die Anregung, Vorbereitung und Begleitung eines evtl. Wechsels in eine andere Unterbringungsform
- die Information über kulturelle und sportliche Freizeitaktivitäten sowie die Vermittlung von Fördermaßnahmen
- die Auseinandersetzung mit Generationskonflikten und innerfamiliären Rollenvermischungen

5. Besonderheiten der Verwandtenpflege

5.1 Gründe für die Inpflegegabe der Kinder

Die Gründe, die in der Verwandtenpflege zu einer Fremdunterbringung des Kindes führen, unterscheiden sich nicht von den Gründen, die eine Unterbringung des Kindes in eine fremde Pflegefamilie erforderlich machen, z. B.:

- Gewalt in Partnerschaft und Familie, Gewalt gegenüber dem Kind
- Psychische Erkrankung der Mutter/Eltern
- Überforderung junger Mütter
- Gravierende Vernachlässigung des Kindes
- Tod der Mutter/Eltern
- Ablehnung des Kindes durch die Mutter/fehlende Bindung des Kindes an die Mutter
- Allgemeine Erziehungsunfähigkeit der Kindeseltern
- Suchterkrankung der Kindeseltern
- Inhaftierung der Mutter/Eltern
- Familiäre Krisen

5.2. Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie

Die Unterbringung innerhalb der Familie erfolgt hier, anders als in der „fremden“ Vollzeitpflege, häufig spontan und mitunter in Eigeninitiative. Besonders Großeltern, aber auch Tanten und Onkel, fühlen sich oftmals moralisch verpflichtet und verantwortlich, in Notsituationen für ihr verwandtes Kind zu sorgen.

In der Regel bestehen bereits gute Beziehungen zwischen der zukünftigen Pflegeperson und dem Kind sowie tragfähige Bindungen des Kindes an die zukünftige Pflegeperson, da sich genau diese Verwandten in Krisen und oft schon lange vor einer offiziellen Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII um das Kind gekümmert haben.

Großeltern und Verwandte interessieren sich nicht grundsätzlich für „irgendein“ Pflegekind, sondern wollen aus Liebe, Mitgefühl und familiärer Verbundenheit heraus ausschließlich die Verantwortung für dieses spezielle, ihnen emotional nahe stehende Kind übernehmen.

Darüber hinaus möchten die Verwandten eine evtl. Heim- oder Fremdunterbringung verhindern, damit ihnen das Kind nicht entfremdet wird und sie den Einfluss auf die weitere Entwicklung des Kindes verlieren.

5.3 Vorteile der Verwandtenpflege für das Kind

Die Unterbringung innerhalb der Familie bietet dem Kind Kontinuität in bereits bestehenden Bindungen.

Die Vertrautheit der Verwandten mit der Biografie des Kindes, ihre soziale Nähe zum Kind sowie die bei ihnen oft selbstverständliche Bereitschaft, auch in besonders schwierigen Situationen zum Kind zu stehen, geben dem Pflegekind Sicherheit, Halt und Orientierung.

Die Kinder, die in einem Verwandtenpflegeverhältnis aufwachsen, fühlen sich erfahrungsgemäß seltener als „fremd platziertes“ Kind.

Die Versorgung durch die eigenen Angehörigen wird in der Regel nicht so oft als „Identitätsbruch“ erlebt im Gegensatz zu einer Unterbringung in eine fremde Pflegefamilie.

5.4 Spezifische Merkmale der Verwandtenpflege

- Der Berater wird in Familiengeheimnisse eingeweiht, kann mit diesen aber mitunter nicht offen umgehen und arbeiten
- Die Kinder leben im Spannungsfeld von Familiengeheimnissen und Tabuisierungen
- Kinder befinden sich in Loyalitätskonflikten
- Da die Kinder milieunah untergebracht werden, bedarf die Pflegefamilie häufig einer intensiven sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung
- Die Anleitung der Familie ist oftmals schwierig, da starre und unreflektierte Erziehungsmethoden vorherrschen

- Die Akzeptanz von Familienstrukturen, die bei der Überprüfung einer fremden Pflegefamilie nicht standhalten würden
- Die Reflektion von Erziehungsmustern aus der Erziehung mit den eigenen Kindern kann schwer fallen, verdrängt werden und mit Schuldgefühlen verbunden sein
- Die Bearbeitung von unbewussten Ängsten und Übertragungen
- Die Auseinandersetzung mit einem kompletten Familiensystem
- Die Klärung der spezifischen Rollen in der Verwandtenpflege
- Bei bereits bestehenden Pflegeverhältnissen sind z. B. die Großeltern schon recht alt und gesundheitlich beeinträchtigt, sodass sie keine gemeinsame Freizeitgestaltung mit den Enkeln unternehmen können
- Sind Kinder bei Geschwistern ihrer Eltern untergebracht, können alte bestehende Rollen in der Geschwisterkonstellation negative Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis haben

5.5. Installierung eines Verwandtenpflegeverhältnisses

Der Pflegekinderdienst wird so früh wie möglich durch den ASD in die Fallbearbeitung miteinbezogen und erhält nach der Empfehlung der Fachkonferenz (Beratungsgremium für alle neuen HzE) den Auftrag zur Überprüfung des Pflegeverhältnisses.

Dabei kann es vorkommen, dass ein bereits informell über einen längeren Zeitraum bestehendes Pflegeverhältnis nun über HzE offiziell abgesichert und installiert werden soll.

Ablauf der Überprüfung:

- Kennen lernen des Kindes, der Pflegeeltern und der leiblichen Eltern und Abfrage darüber, ob alle Beteiligten mit der vorgeschlagenen Lösung und Installation des Pflegeverhältnisses einverstanden sind
- Kennen lernen des Umfeldes, wie z. B. weitere Beteiligte, Freunde, Bekannte sowie das komplette familiäre System
- Kontaktaufnahme zu Institution, wie Kindergarten, Schule etc.
- Überprüfung der häuslichen Situation, wie Wohnverhältnisse, finanzielle Lage und Gesundheitssituation der Pflegeeltern.
- Einholung von Infos über das Pflegekind und der eigenen Kinder
- Intensive Auseinandersetzung mit den familiären Beziehungen
- Anforderung eines Führungs- und Gesundheitszeugnisses der Pflegeeltern sowie aller erwachsenen Personen, die im Haushalt der Pflegeeltern leben

5.6 Kriterien, die bei einem Verwandtenpflegeverhältnis erfüllt sein müssen (Minimalkriterien)

Da es in vielen unserer Familien für die Kinder von Vorteil ist, wenn diese in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben, kommt es in der Regel zu einer

Befürwortung des Pflegeverhältnisses, wenn die nachfolgend aufgelisteten Minimalkriterien erfüllt werden:

- Die Pflegeeltern müssen geeignet sein, die Erziehung und Betreuung der Pflegekinder zu gewährleisten
- Sie müssen das Kind vor Gefahren und ggf. auch vor Übergriffen durch die Herkunftseltern schützen
- Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt muss für die Pflegeeltern selbstverständlich sein
- Die Kindeseltern sind mit der Betreuung ihres Kindes durch die Verwandten einverstanden
- Es muss sichergestellt sein, dass das Kind keine offensichtlichen Entbehrungen durch die Unterbringung innerhalb der Verwandtschaft erleidet

Wie unter Punkt 5.2 bereits festgestellt, bestehen Verwandtenpflegeverhältnisse teilweise schon über einen längeren Zeitraum, bevor es zur Beantragung einer HzE kommt. In diesen Fällen sind die Abwägungsprozesse zwischen der Geeignetheit der Pflegepersonen und den bereits bestehenden Bindungen des Kindes an diesen Angehörigen oft schwierig. Es stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit die Minimalkriterien unterschritten werden dürfen.

5.7. Kriterien, die gegen ein Verwandtenpflegeverhältnis sprechen

- Unzureichende Wohnverhältnisse
- Offensichtliche Erziehungsschwächen der Pflegeeltern
- Ablehnung des Pflegeverhältnisses durch das Kind
- Straftaten nach § 72a SGB VIII
- Schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen der Pflegeeltern
- Mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Helfersystemen
- Extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen
- Unangemessener Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeperson
- Massive Ablehnung der leiblichen Eltern durch die Pflegeperson und umgekehrt

Die Erfahrung zeigt, dass die o. g. Kriterien in ihrer Gesamtheit gesehen werden müssen und einzelne Punkte in der Regel nicht zwangsläufig zu einer Ablehnung des Pflegeverhältnisses führen.

Auch nach zehn Jahren spezialisierter Arbeit in diesem Bereich konnten keine verbindlichen und allgemeingültigen Standards entwickelt werden, die die Entscheidung bei der Überprüfung der Pflegeverhältnisse erleichtern könnten. Es bleibt bei Einzelfallentscheidungen, die auch im Kollegenkreis sehr unterschiedlich diskutiert werden.

Bericht vom Kölner Pflegekinderdienst/Jugendamt Referentin: Frau Neumann

1. Die Betreuung der Verwandtenpflegestellen bei der Stadt Köln

In Köln werden die Verwandtenpflegebewerber vom PKD auf ihre Eignung überprüft, sobald die Eltern der Kinder einen Antrag auf HzE beim ASD gestellt haben. (siehe Schema).

Wir unterscheiden dabei Neufälle und so genannte Altfälle. Bei den Neufällen ist der PKD schon vor der Vermittlung des Kindes in die Hilfeplanung eingebunden und kann mit den Verwandten ähnlich wie bei der Fremdpflege in einen Prozess zur Feststellung der Eignung eintreten, ohne dass sich das Kind bereits bei den Verwandten aufhält. In wenigen Fällen befindet sich das Kind bereits in der Familie mit Status der „Bereitschaftspflege“.

Bei den „Altfällen“ handelt es sich um Verwandtenpflegen, die schon viele Jahre lang bestehen und die bisher nicht bekannt waren. Die Verwandten versorgten diese Kinder im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft mit und unterhielten sie auch, teilweise wurde HzL über das Sozialamt bezogen.

Nach der Neuordnung der Arbeits- und Sozialgesetzgebung (Arge und Sozialamt), sind viele Familien nicht mehr in der Lage diese Kinder aus eigenen Mitteln zu versorgen. Die Sozialverwaltung in Köln vertritt die Auffassung, dass jedes minderjährige Kind, das nicht bei seinen Eltern lebt, Anspruch auf Jugendhilfe hat.

Die Verwandten der Kinder werden aufgefordert, Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt zu beantragen. Die Jugendhilfe steht vor dem Problem, dass nur die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, einen Antrag auf HzE stellen können.

Auf Grund des wirtschaftlichen Drucks in den Familien, stellen viele Eltern den Antrag. Dadurch bedingt sind die Fallzahlen in der Verwandtenpflege in Köln gestiegen, bis Ende 2007 wurden 168 Kinder in Verwandtenpflege betreut. Dabei ist zu beobachten, dass die einzelnen Bezirke sehr unterschiedlich betroffen sind, es gibt Stadtteile mit 50 % Anteilen Verwandtenpflegen zu Fremdpflegen, aber auch die mit einem sehr geringen Anteil. Der Durchschnitt liegt bei ca. 30 %.

Verwandtenpflegen werden in Köln zusammen mit Fremdpflegen vom PKD betreut. Eine Aufteilung der Aufgabe ist in den Außenstellen auf Grund der Personalsituation nicht möglich.

Bisher gibt es keine stadteinheitliche Vorgehensweise, in jeder Außenstelle wird über die Eignung nach eigenem Ermessen entschieden.

Als Mindeststandard wird erwartet, dass die Verwandten bereit und in der Lage sind im Rahmen des § 27(2)a SGBVIII an der Hilfeplanung mitzuwirken, einen Aufnahmeantrag stellen, Führungszeugnisse und Gesundheitsatteste in Ordnung sind und sie am Modul Verwandtenpflege der Pflegeelternschulung teilnehmen.

Abstriche werden gegenüber Fremdpflegen beim ausreichenden Wohnraum gemacht, bei der Erziehungsfähigkeit und der persönlichen Eignung, viele Verwandtenpflegen werden nur akzeptiert, weil Bindungen vorhanden sind. Hier müssen zur Unterstützung zusätzliche Hilfen eingesetzt werden.

2. Kooperation mit dem ASD

Die Kooperation zwischen ASD und PKD ist besonders in der Verwandtenpflege nicht frei von Konflikten, die meines Erachtens aus dem unterschiedlichen Blick der beiden Dienste auf die Familien und das Kind entstehen.

Für manche ASD-Sachbearbeiter/innen stellen die Feststellung der Eignung der Pflegepersonen nur eine Formalie da, besonders in den Altfällen werden die Bewerber oft entsprechend informiert.

Der PKD hat als Maßstab die Kriterien einer Überprüfung nach § 33 SGBVIII im Kopf und stößt auf Verhältnisse, die mit diesen Maßgaben nicht vereinbar sind und auf Verwandte, die sich gar nicht auf ein längeres Verfahren mit dem Jugendamt einlassen wollen.

Zusätzlich werden die Ressourcen, die häuslichen Bedingungen, der Entwicklungsstand der Kinder, die Erziehungsfähigkeit der Verwandten, ihre Beziehungen untereinander von beiden Diensten unterschiedlich beurteilt.

Es gibt aber auch noch verschiedene Interessen der beiden Dienste, die eine gute Kooperation erschweren. Für den ASD stellen die Verwandtenpflegen eine sozialräumliche, kostengünstige Hilfe da. Die direkte Betreuung muss von ihnen nicht mehr erbracht werden. Die Familien sind besser gestellt als mit der Sozialhilfe.

Für den PKD sind die Verwandtenpflegen eine neue Klientel. Sie unterscheiden sich bis auf wenige Ausnahmen von den übrigen Pflegefamilien durch schlechtere wirtschaftliche Bedingungen, weniger Wohnraum, gemessen an der Familiengröße, niedrigere Bildung, konfliktreichen Beziehungen untereinander. Die meisten Kinder werden von ihren Großeltern betreut. Sie sind erheblich älter als die meisten Fremdpflegeeltern.

Der PKD muss für die Betreuung dieser Familien mehr Zeit aufwenden, ohne dass die Mehrarbeit angemessen bei den Fallzahlen berücksichtigt wird. Es besteht ein höheres Risiko von Kindeswohlgefährdung und Abbrüchen, daraus ergibt sich wieder eine stärkere Kontrolle der Pflegeverhältnisse durch den PKD, was der fachlichen Einstellung des PKD gegenüber Pflegefamilien nicht mehr entspricht. Bei der Fremdpflege wird sich um einen partnerschaftlichen Stil bemüht.

3. Wie ist diese Maßnahme akzeptiert und abgesichert?

In Köln erhalten alle überprüften Verwandtenpflegen Pflegegeld gem. § 39 SGBVIII, einschließlich Unfallversicherung und Alterssicherung.

Großeltern werden grundsätzlich überprüft, ob sie Unterhalt zahlen können. Damit sind die Verwandtenpflegen den übrigen Pflegestellen gleichgestellt.

Aus Sicht des PKD erbringen einige Familien dafür keine Gegenleistung, hier wünscht sich der PKD die pauschalisierte Sozialhilfe zurück.

Die Verwandtenpflege erfährt im ASD eine höhere Akzeptanz und Wertschätzung. Dort sieht man, dass das Kind in seinen sozialen Bezügen bleibt und weniger entfremdet aufwächst. Es wird auch erwartet, dass ein Kind schneller und problemloser zurück zu seinen Eltern kann, wenn sich Bedingungen verändert haben.

Der PKD steht Verwandtenpflegen kritischer gegenüber und möchte sie differenzierter sehen. Er sieht sich Verwandten gegenüber die sehr bemüht und engagiert sich für ein Kind der Familie einsetzen, häufig auch gleich für mehrere Kinder, die sehr an der Bera-

tung und den Angeboten des Jugendamtes interessiert sind und sich auch selber als Pflegefamilie verstehen.

Sie versuchen reflektiert ihr Familiensystem zu sehen, nehmen fachliche Hilfen an und geben so den Kindern und sich selbst die Möglichkeit, sich weiter zu entwickeln.

Der PKD ist aber auch mit den Pflegeverhältnissen konfrontiert, die wenig bis keine Bereitschaft zeigen mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten, die lediglich eine wirtschaftliche Absicherung haben wollen, ihre Eignung als Pflegeeltern fragwürdig ist. Vor allem bei Großelternpflegen besteht oft wenig Bereitschaft, sich mit den Beziehungen innerhalb der Familie auseinanderzusetzen, ist man ja selber Teil eines schwierigen Herkunftssystems. Hier erhalten Kinder oft keine Förderung zu einem selbst bestimmten Leben, es manifestieren sich wirtschaftliche und soziale Abhängigkeiten von Institutionen.

4. Was brauchen Verwandtenpflegefamilien anderes als Fremdpflegefamilien?

In erster Linie benötigen sie Wertschätzung und Lob für ihren besonderen Einsatz, Verständnis für ihre andere Situation als Pflegefamilie.

Ferner:

Klarheit und Einvernehmen der Fachdienste PKD und ASD bei der Beurteilung der Maßnahme, Zentrierung auf das Kindeswohl, benennen von Ressourcen und der genauen Formulierung von Erwartungen des Jugendamtes an eine Hilfe zur Erziehung bei Verwandten. Klarheit über die Aufgabenverteilung der sozialen Dienste und Leistungen bei der Stadt Köln und weiterer Anbieter, wie IKAP Familienforum, Beratungsstellen.

Zusätzlich:

- Professionelle Begleitung und fachliche Beratung durch ausreichendes Personal im PKD
- Möglichkeiten sich auszutauschen
- Zugang zu den Gruppenangeboten des PKD (Reflexionsgruppe für Pflegepersonen, Wochenende für Pflegefamilien)
- Schulung und Fortbildung(Bewerberschulung über 4 Module zu verschiedenen Themen der Inpflegenahme, Angebote in Zusammenarbeit mit dem Familienbildungswerk des DRK zu unterschiedlichen Themen)
- Zusätzliche Erzieherische Hilfen, wie Hausaufgabenbetreuung, Einzelfallhelfer verschiedener Anbieter(Antrag im Hilfeplanverfahren)

Hier unterscheiden sich meines Erachtens in ihren Bedürfnissen Fremdpflegen und Verwandtenpflegen nicht von einander. Für normale Pflegepersonen ist der Zugang zu diesen Angeboten jedoch selbstverständlicher. Verwandtenpflegen benötigen evtl. ein niederschwelliges Angebot, um es annehmen zu können.

5. Abschließende Beurteilung der derzeitigen Ist-Situation in der Verwandtenpflege bei der Stadt Köln

Aus meiner Sicht ist die derzeitige Beratung, Betreuung und Förderung der Verwandtenpflegestellen in der Stadt Köln nicht zureichend.

Begründung:

- Die ungeklärte rechtliche Situation von SGBVIII, SGBII und SGBXII haben Auswirkungen auf die fachlichen und wirtschaftlichen Standards in den Pflegeverhältnissen
- Konflikte zwischen ASD, PKD und ihren Leitungsebenen führen zu Verunsicherungen bei den Beteiligten
- Unterschiedliche Beurteilung und Wertschätzung der Verwandtenpflege in den Fachdiensten und den Leitungsebenen behindern eine einheitliche Vorgehensweise und Weiterentwicklung

6. Meine Vorstellungen zu möglichen Änderungen und Perspektiven in der Verwandtenpflege aus meiner eigenen Aufgabenstellung bei der Stadt Köln

- Alle Kinder, ganz gleich wo sie aufwachsen, haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und Gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGBVIII)
- Eltern, Pflegeeltern und Verwandte als Pflegeeltern haben gleichen Anspruch auf fachliche Beratung, Unterstützung und Förderung bei der Aufgabe der Erziehung.
- Beratung, Unterstützung und Förderung muss den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung tragen. Sie muss angepasst an die jeweiligen Empfänger, ihrem Leistungsvermögen und ihrer besonderen Situation. Bei Verwandten ist ggf. ein niederschwelliges Beratungsangebot zu machen.
- In allen Fällen, wo Eltern ihre Erziehungsaufgabe zeitlich befristet oder dauerhaft nicht wahrnehmen können ist fachliche Beratung, Unterstützung, Förderung, durch die erzieherische und wirtschaftliche Jugendhilfe geboten. Insofern ist die Haltung von ARGE und SOZ.-Amt nachvollziehbar und fachlich richtig.
- Die Verschiebung der Kosten von einem Leistungsträger zum anderen innerhalb der Stadt darf nicht zu Lasten der Kinder gehen.
- Es sind klare rechtliche und pädagogische Grundlagen für die Verwandtenpflege zu schaffen, um sie in die bestehenden Hilfen zu Erziehung zu integrieren. Die Veränderung der Einstellung zu ihr muss über Kollegen/Kolleginnen zur Vorgesetztenebene in der Verwaltung, unter Einbindung der Politik erfolgen.
- Eine einheitliche Vorgehensweise und fachliche Standards sind auf Landesebene anzustreben, um unterschiedliche Bedingungen in den Kommunen zu vermeiden.

Verwandtenpflege in der Stadt Köln
- Arbeitsschritte -

| Neufälle | Altfälle. (i.d.R. nicht im ASD bekannt) |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. ASD wird durch Herkunftsfamilie oder Dritte (andere Institutionen) auf den Hilfefall aufmerksam.2. ASD klärt mit den Eltern in welcher Form HzE gewährt werden kann und muss ist Fremdunterbringung angezeigt den Fall ins Sozialraumteam einbringen. Der PKD kann jetzt schon als Fachdienst mit einbezogen werden und hat beratende Funktion.3. Die Eltern stellen beim ASD Antrag auf HzE in der Verwandtenpflege.4. Der PKD erhält vom ASD den Auftrag die Verwandten auf ihre Eignung als Pflegefamilie zu überprüfen.5. Der PKD überprüft gem. §33SGBVIII und den Richtlinien der Stadt Köln ob die Verwandten geeignet sind.6. Er teilt sein Ergebnis dem ASD mit und übernimmt bei positiver Entscheidung die Betreuung der Verwandtenpflegefamilie.7. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung durch den ASD unter einbeziehen aller Beteiligten. | <ol style="list-style-type: none">1. Antragstellung von Verwandten auf Gewährung wirtschaftlicher Leistungen (nicht erz. Leistungen). In der Regel durch Dritte, Sozialamt oder ARGE ausgelöst, die sich für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen nach der neuen Rechtslage nicht mehr zuständig erklären. Problem: Verwandte sind im Gegensatz zu Eltern nicht antragsberechtigt und müssen vom Jugendamt zurückgewiesen werden.2. Unter der Voraussetzung, dass die Eltern mitarbeiten und einen HzE-Antrag stellen, prüft der ASD den Bedarf und beauftragt den PKD mit der Feststellung der Eignung als Pflegefamilie.3. Wirken Eltern nicht mit zieht sich das ganze Verfahren in die Länge, weil das Familiengericht eingeschaltet werden muss, um einen Vormund oder Pfleger zu benennen.4. In fast allen Fällen werden „Altfälle“ nach dem Prüfungsverfahren anerkannt und Pflegegeld gewährt in einer nicht unbeträchtlichen Zahl auch aus Mangel an geeigneten (kostengünstigen) Alternativen. |
| | Weiter wie bei den Neufällen mit 6 +7 |

Arbeitsgruppe I

Arbeitsgruppenergebnis: Arbeit mit Familiennetzwerken/Frau Portengen

Die Gruppe arbeitete unter den Fragestellungen:

1.

Warum sollten Soz.Arb. mit Familien und ihren Netzwerken arbeiten? Was spricht dafür? Hier wurde zwischen der Perspektive der Soz.Arb. und der der Familie unterschieden.

Warum sollten Soz.Arb. nicht mit Familien und ihren Netzwerken arbeiten? Was spricht dagegen?

Gegen die Arbeit mit Familien und ihren Netzwerken gibt es nur Argumente aus der Sicht der Soz.Arb.

2.

„Erste Schritte“: Arbeit mit Familiennetzwerken

Was nimmt die Arbeitsgruppe aus dem Seminar mit?

Es wurde erarbeitet, was die ersten Schritte nach einer Entscheidung zur Arbeit mit Familiennetzwerken sein könnten. Dazu wurde zusammengetragen, was in den Fachdiensten bereits getan wird und überlegt, was innovativ und auch durchführbar wäre und was innovativ, aber nicht durchführbar ist.

1.

Was spricht für oder gegen die Arbeit mit Familiennetzwerken?

| Warum Arbeit mit Familiennetzwerken? |
|--|
| <p>...aus Sicht der Soz.Arb.</p> <ul style="list-style-type: none">• damit man die Familie besser kennen lernen kann• Ressourcen erfahren und nutzen• Erhalt der Beziehungen• Informationen aus verschiedenen Blickwinkeln• Einschätzung zu den Familienbeziehungen erhalten• Wertschätzung und ernst nehmen der Familie• Eigenkräfte der Familie/Netzwerkes mobilisieren + stärken + nutzbar machen• „Gemeinsam sind wir stark“• Familie/Netzwerke steuern den Prozess• eigene Experten/Fachleute für ihre Lösungen• Partizipation stärkt Verantwortlichkeit im Entscheidungsprozess• weil es Spaß macht die Familie besser kennen zu lernen• neue Ideen für die Fachkraft• Entlastung in der prof. Arbeit |
| <p>...aus der Sicht der Soz.Arb. und der Familien</p> <ul style="list-style-type: none">• Ressourcen gehen nicht verloren, bleiben erhalten |

- weil sie da sind
- weil die Familie Infos hat
- Kontinuität, wird immer da sein
- emotionale Beziehung, Nähe, Vertrauen
- Akzeptanz als SA
- große Bedeutung für Kind
- viele Konflikte miteinander gelöst
- viel miteinander erlebt
- längeren Atem „Blut dicker als Wasser“
- Familie bleibt
- gewachsene Bindungen, Ähnlichkeiten
- gemeinsame Biografien
- sind nicht raus zu halten, spielen immer eine Rolle
- Kind fühlt sich mit seiner Geschichte und Umfeld akzeptiert
- Familie arbeitet mit an einer Lösung, an einer familiengerechten Lösung

...aus der Sicht der Familienbeziehung

- authentisch, Vertrautheit
- weil sie wichtig sind
- weniger Traurigkeit
- bessere, mehr Infos
- Experten fürs Umfeld
- vergleichbares Wertesystem
- nutzen vorhandener Bindungen
- andere Ressourcen als „Experten“
- Sicherheit
- „Blut ist dicker als Wasser“
- soziale Beziehungen
- gewachsene Beziehungen
- gemeinsame Geschichte
- Verbindungsstelle zu leiblichen Eltern
- Wiedererkennungswert
- Motivation für die Aufnahme ist familiäre Verantwortung

Warum nicht Arbeit mit Familiennetzwerken?

...aus Sicht der Soz.Arb.

- Verantwortung bleibt bei Fachkraft (Kinderschutz)
- keine Zeit, kein Geld (Kapazitäten), keine Räumlichkeiten
- keine Methodik
- keine Geduld dem Prozess zu folgen
- kein Vertrauen in die Eigenkräfte der Familien (intergenerative Konflikte)
- keine Akzeptanz bei den ASD Kollegen
- im Vorfeld der Unterbringung keine Gestaltungsmöglichkeiten der Fachkraft
- keine Akzeptanz der Familienmitglieder untereinander
- fehlende Bereitschaft sich mit den Familien intensiv auseinander zu setzen
- „der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“
- es fällt uns schwer, sich von Idealvorstellungen von Familie zu verabschieden
- eigene Kinder versaut
- die wollen nur Geld
- geringere Erziehungskompetenz
- niedrigere soziale Kompetenz
- die wollen nicht so mitarbeiten
- keine gemeinsame Sprache/Schicht
- anstrengend so zu arbeiten
- eigene Haltung zur Verwandtschaft
- Konfliktpotential (2-Familien-Systeme)
- eigene Geschichte nicht aufgearbeitet
- keine schnelle Lösung
- schnelle Lösung
- Ablehnung der leiblichen Eltern
- fehlendes Vertrauen in die Kompetenz der Familie
- allein gegen alle
- sehr zeitintensive Verstrickungen
- schwerer zu steuern/zurückzuschauen
- zu utopisch
- Angst vor Konflikten
- Datenschutz
- Akzeptanz abweichender (->niedriger) Erziehungsvorstellungen
- Angst, große Gruppe zu händeln
- Unsicherheit, sehr viel Emotionalität „los zu treten“
– unkalkulierbare Risiken –
- Angst vor Kontrollverlust
- mehr Problemsicht als Sicht der Ressourcen

2.

„Erste Schritte“: Arbeit mit Familiennetzwerken

Welche möglichen ersten Schritte können nach der Entscheidung zur Arbeit mit Familiennetzwerken gegangen werden. Was wird in dieser Richtung bereits jetzt in den Fachdiensten getan?

ausführbar/gewohnt (wird bereits umgesetzt)

- mit Kollegen darüber sprechen
- Infos für Vorgesetzte
- (Verwandten-) Pflegefamilie ernst nehmen
- Kooperation mit anderen
- Veränderung des Standorts (siehe auch 'ausführbar/innovativ')
- Konzept erarbeiten – Zustimmung Leitung
- mutig ausprobieren
- Erfahrungen sammeln mit kleinen Netzwerken
- Fragen formulieren
- Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln
- Supervision

ausführbar/innovativ

- Fortbildung mit Frau Portengen organisieren/im PKD + ASD
- Vertrauen in Familie als Experten für eine Lösung setzen
- Entscheidung für Netzwerkarbeit
- im Prozess das erweiterte Familiensystem mit einbeziehen
- eigene Haltung verändern
- grundsätzlich Eltern + Kinder zur Einbeziehung von weiteren wichtigen Personen befragen (wer gehört zu Euch)
- Erweiterung von Genogrammarbeit
- in laufenden Fällen die Familie befragen, wer aus dem Familiennetzwerk bei der Lösung des Problems helfen kann
- Mut zu Veränderung
- in einem Einzelfall zusammen mit einem Kollegen nach dieser Methodik arbeiten
- frühe und enge Kooperation mit ASD
- Verknüpfungen zu Hochschulen herstellen
- Partizipationsgedanken in kleinen Schritten zu erarbeiten, ausprobieren
- gemeinsame Gestaltung zulassen

nicht ausführbar/innovativ

- Kinder bleiben immer im sozialen Umfeld (keine Fremdpflegefamilien)
- Lösungen stammen von Familien

Arbeitsgruppe II

Ergebnisse der Arbeitsgruppe Standards in der Verwandtenpflege – Pro und Contra

Da in der Arbeitsgruppe sowohl Kollegen aus dem ASD als auch aus dem PKD anwesend waren, wurde das pro und contra der Verwandtenpflege aus unterschiedlichen Blickwinkeln diskutiert und die unterschiedlichen Vorgehensweisen dargelegt.

Die Kollegen waren sich jedoch einig darin, dass die bereits genannten Minimalkriterien (vgl. Skript Viersen) eingehalten werden sollten.

Lebhafter wurden die Ablehnungsgründe diskutiert.

Zu nennen wären hier:

- Pflegefamilien sollten in der Regel nicht anerkannt werden, wenn in ihrer Familie bereits eine HzE erforderlich war
- Bei wiederholten Gesetzesverstößen der Pflegeeltern muss die Erziehungsfähigkeit angezweifelt werden (Vorbildfunktion, evtl. Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens)
- Eine Familie kann kein Leistungserbringer (Pflegeeltern) sein, wenn sie gleichzeitig Jugendhilfe gem. §§ 27ff. erhält
- Fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Reflexion sowie zur eigenen Biografiearbeit

Aus fachlicher Sicht bedarf es unserer Meinung nicht immer zwingend einer gesetzlichen Grundlage, um ein Verwandtenpflegeverhältnis abzulehnen.

Auch auf die Gefahr hin, dass die Beurteilung des Fachdienstes gesetzlich nicht verankert ist, haben wir uns dazu entschlossen, unsere fachliche Einschätzung zukünftig mutiger nach außen hin zu vertreten.

Abschließend wurde in der Gruppe festgestellt, dass jede einzelne Familie individuell gesehen, in ihrer Gesamtheit erfasst und vor diesem Hintergrund entschieden werden muss, ob das Kind innerhalb der Verwandtenpflege aufwachsen kann oder fremd untergebracht werden muss.

Arbeitsgruppe III

Fortbildung Verwandtenpflege Königswinter 26/27.08.08

Ergebnis aus der Arbeitsgruppe:

Erzieherischer Bedarf des Verwandtenpflegekindes und Eignung der Verwandtenpflegestelle zum Leisten von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII

Definition „Erzieherischer Bedarf:

IN ANLEHNUNG AN DEN DEUTSCHEN VEREIN: Erzieherischer Bedarf liegt vor, wenn Eltern wichtige Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahrnehmen können und Kinder nicht mehr über eine Familien unterstützende Hilfe erreicht werden können.

Soziale, gesundheitliche, psychische oder psychosoziale Belastungen der Familie begründen noch keinen Anspruch auf HzE, sondern der Zustand, den sie herbeiführen. (Fehlentwicklungen beim Kind bzw. Rück. oder Stillstand der eingetreten oder zu erwarten ist)

UNTER BEZUG AUF § 27 SGB VIII: erzieherischer Bedarf im Sinne der Fragestellung liegt vor, wenn die Hilfe nach § 33 SGB VIII die für das Kind geeignete und Notwendige Hilfe ist.

Ermittlung des Erzieherischen Bedarfes:

Der erzieherische Bedarf muss sorgfältig ermittelt werden durch:

Diagnose,

Dokumentation der Symptomatik des Kindes,

Wertung der Bindungen,

Erstellung eines Profils (Lebenslinie)

ggfls. unter Beteiligung der Verwandtenpflegestelle.

Da das Jugendamt häufig kurzfristig oder im Nachhinein bei Verwandtenpflege eingeschaltet wird, ist die Ermittlung des erzieherischen Bedarfes oft nur in und mit der Verwandtenpflegestelle möglich

Grundlegende Voraussetzungen der Eignung zur Hilfe nach § 33 SGB VIII:

Da Pflegegeld nach dem SGB VIII eine Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung ist, kann es eine materielle Hilfe nur unter der Voraussetzung von Hilfe zur Erziehung geben.

Dies setzt voraus,

- dass die Verwandtenpflegestelle bereit und in der Lage ist, den erzieherischen Bedarf zu erfüllen
- dass eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Beteiligung am Hilfeplanverfahren besteht

- dass es eine übereinstimmende Definition zwischen Pflegestelle und Jugendamt über den erzieherischen Bedarf gibt.
- dass Akzeptanz der lbl. Eltern vorhanden ist und Schutz und Abgrenzung gegenüber den lbl. Eltern gewährt werden kann

Großfamiliäre Bindungen und möglicherweise vorhandene negative äußere Bedingung müssen gegeneinander abgewogen werden.

Leitlinien und Thesen:

- Verwandtenpflegestellen müssen nicht alles können, aber sie müssen in der Lage sein, Hilfe anzunehmen und umzusetzen.
- Wenn Eltern nicht zur Verfügung stehen, besteht grundsätzlich erzieherischer Bedarf.
- Erzieherischer Bedarf und Beratungsbedarf muss voneinander unterschieden werden.
- Im Falle eines erzieherischen Bedarfes besteht auch Beratungsbedarf.
- Wer als Verwandter ein Kind erzieht, hat Anspruch auf Hilfe.
- Es wird empfohlen, Entscheidungen in kollegialer Beratung zu treffen.
- Jeder Fall ist „handgestrickt“.

Arbeitsgruppe IV

Was ist bei Verwandtenpflege gegenüber Fremdpflege zu berücksichtigen?

Leitung: Gisela Neumann, Jugendamt Köln

TeilnehmerInnen freier Träger und aus Jugendämtern

Verwandtenpflege –

vernachlässigt, verdrängt, vergessen

Präambel

- 1. Standards sind kein Selbstzweck.**
- 2. Die eigene Einstellung prägt die Beratung und Unterstützung.**
- 3. Achtung und Respekt vor der Leistung der Verwandtenpflegefamilie!**

1. Überprüfung

- Altes Problem: Verwandtenpflegen werden als Pflegen zweiter Klasse, ungeliebte „Notlösung“ wahrgenommen.
Zuerst geht es also um eine wertschätzende Grundeinstellung.
- Andere Motive und Gründe für die Aufnahme eines Kindes sind zu berücksichtigen, als bei Fremdunterbringungen.
Modifizierte Fragebögen werden bei der Caritas Oberhausen und beim SKFM Düsseldorf verwendet.
- Erfahrung: der Diagnostik- und Biographiefragebogen wird nicht immer ausgefüllt. Idee: protokolliertes Gespräch auf dieser Grundlage.
- Die Formalia (Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis etc.) werden analog zu den sonstigen Pflegebewerbern in die Prüfung einbezogen.
- 1. Chance der Verwandtenpflege: milieunahes, sozialraumerhaltendes Jugendhilfeangebot
- 2. Chance: Nutzung der familiären Ressourcen, ggf. mit besonderem Unterstützungsbedarf
(Anmerkung: Zumutung bedeutet Zutrauen und Mut machen)
- Veränderte/unterschiedliche Rollen sind zu beachten, z.B. Mutter – Großmutter – Enkel-/Pflegekind. Der spezifische Auftrag bedarf der Klärung unter Einschluss der Wertschätzung der Aufgabe der leiblichen Eltern.
- Bei der Biographiearbeit ist es wichtig, Gefühle wie Wut, Scham, Versagen, Ärger etc. wahrzunehmen und aufzuarbeiten.

2. Daraus ergeben sich **Aufgaben in der laufenden Betreuung und Begleitung** neben den standardmäßigen Fragestellungen der Erziehungsplanung, ggf. in Form besonderen Unterstützungsbedarfs

- Bearbeitung von Themen wie Konkurrenz, Eifersucht, Loyalität, Macht
- Auflösung von Projektionsfallen
- Möglichkeit der Wiederholung alter, auch generationsübergreifender Muster
- identitätsstiftende Rollenklärung
- Besuchskontakte verstrittener Familien (z.B. Fam.Mutter ↔ Fam.Vater), spezifische Loyalitätskonflikte
- Biographiearbeit
- Frage: Sollten/dürfen verwandte Pflegeeltern die Vormundschaft/Pflegschaft übernehmen?
- Prüfung ergänzender Hilfen

3. **Schulung und Fortbildung**, teils gemeinsam mit Fremdpflegen, teils besonderes Angebot

- spezifische Lektüre fehlt weitgehend (Uni Bremen → Kleiner Ratgeber (in Überarbeitung))
- Thema: Rechte und Pflichten der Beteiligten, Pflegevertrag/Pflegevereinbarung
- Themen: spezifische Fragestellungen (vgl. Punkt 2)
- Stammtisch Verwandtenpflege
- spezifischer Gesprächskreis
- Einbeziehung bei Freizeit und Festen für Pflegefamilien

für die Protokollierung (z.T. in Sätze gefasst):
Andreas Hoffmann, Jugendamt Neuss, 28.08.2008

Theatergruppe Kinder – Musik – Theater „Der Spaß“ mit dem Märchen „Die Schneekönigin“ von Hans Christian Andersen



Ein paar Informationen über die Theatergruppe

Die Theatergruppe „Der Spaß“ wurde am 3. Oktober 2002 in Köln, Stadtteil Porz- Finken- berg gegründet.

Das Kinder- Musik-Theater besuchen Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren. Sie üben in vier Altersgruppen jeweils drei Mal pro Woche.

Alle Projekte und Unterrichte werden ehrenamtlich durchgeführt.

Vereinsvorsitzender ist Herr Vasyl Shylov, der auch die Kostüme und die Dekoration erstellt und für Musik und Lichttechnik verantwortlich ist.

Die Leiterin Frau Valeriya Mychakowa ist für die Choreographie zuständig. Sie wurde im August 2007 von Herrn Oberbürgermeister Fritz Schramma für das Projekt mit dem Preis „Köln Engagiert 2007“ ausgezeichnet.

Seit Mai 2008 hat der Verein die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Weitere Informationen über die Geschichte des Vereins, weitere Projekte etc. finden Sie auf der Internetseite www.theater-der-spass.de

Die Theatergruppe freut sich sehr über Anfragen unter 02203 357229.

Beitrag von Herr Ziegner WHJ Jugendamt Wuppertal

Tagung vom 26. und 27.08. 2008 in Königswinter

Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

| | | |
|------------------------|---------------|---------------------|
| Start | 3.1 Ausblick | Beispiel 7 |
| Übersicht | Gute Lösung ? | Urteil BVerwG |
| 1.1 Verw. JWG | Beispiel 1 | Urteil OVG |
| 1.2 Verw. KJHG | Beispiel 2 | Pausch. SH Projekt |
| 1.3 KICK | Beispiel 3 | Pflegesatz |
| 2.1 Überprüfung Groß. | Beispiel 4 | |
| 2.2 eigene Erfahrungen | Beispiel 5 | |
| 2.3 Fragen | Beispiel 6 | Verhältnismäßigkeit |



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

Einleitung

Verwandt und Verschwägert

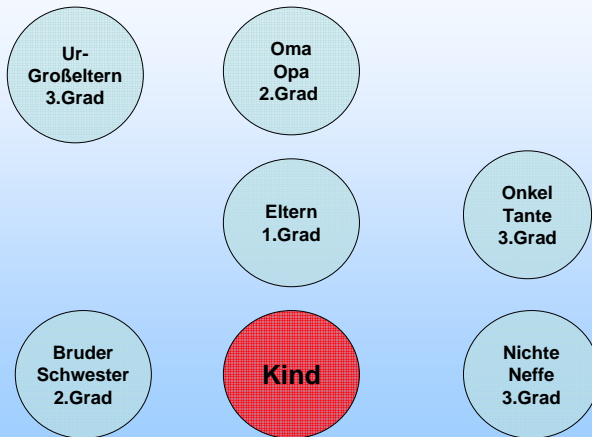
§ 44 Absatz 1 Pkt.3 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen....

3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad, über Tag und Nacht aufnimmt.

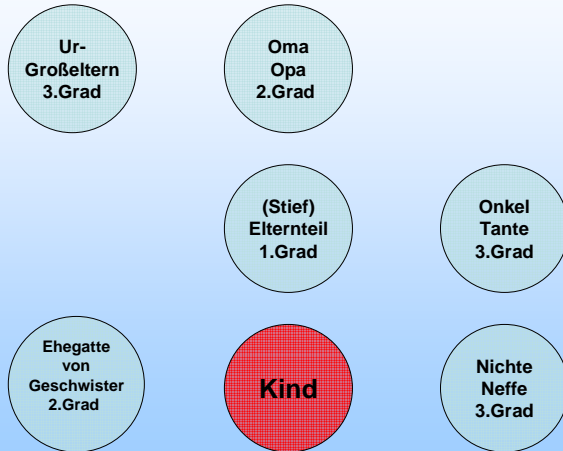


Verwandte bis zum 3. Grad nach § 1589 BGB



Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

Verschwägerte bis zum 3. Grad nach § 1590 BGB



Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

1. Entwicklung der Verwandtenpflege
2. Finanzieller Umgang mit Verwandten und Großelternpflegestellen
3. Ausblick Gesetzesänderungen



1.1 Verwandtenpflege im Sinne des JWG

„**Erziehung durch die (eigene) Familie**“ i.S. von § 1 Abs.3 und § 27 Abs.2 Nr.2 JWG im wesentlichen ohne Pflegegeld und Pflegekinderaufsicht, Schutz und Beratung

Überwiegend Großeltern !

Späte Rechtsauffassung, das Verwandtenpflege auch Erziehung in „anderer Familie“ bedeuten kann und damit Kostenfolge auslöst.

„Pauschalierte Sozialhilfe“ !

Quelle Jans / Happe / Sauerbier



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

1.2 Verwandtenpflege im KJHG

- Wegfall der alten Vorschrift
- Unterschiedliche Verfahrensweisen
- Pauschalierte Sozialhilfe nach dem BSHG
- Zuständigkeitsprobleme
- BVerwG Urteil vom 12.9.1996
- OVG Urteil aus 2004
- Einführung SGB II und XII (1.1.2005)
- KICK 1.10.2005 (Gutachten)



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

1.3 KICK 01.10.2005

§ 27 Absatz 2a SGB VIII

Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

§ 39 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII

Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.



Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

2.1 Beispielhafte Überprüfung der Großelternpflegestellen

| | | | | | | | |
|----|---------------------------|------------|------------------------------------|---------|--|----|--|
| 26 | Großelternpflegestellen | | | | | | |
| 28 | Pflegekinder | 1 x dreier | | | | | |
| 10 | Pflegestellen nur Oma | | davon 8 geringes Einkommen SGB XII | | | | |
| 15 | Pflegestellen Oma Opa | | davon 6 geringes Einkommen SGB XII | | | | |
| 1 | Pflegestelle Opa Stiefoma | | | | | | |
| | Sorgerechte | | | | | | |
| | Mutter | Eltern | Opa/Oma | Vormund | | | |
| | 14 | 1 | 4 | 9 | | 28 | |



2.2 Eigene Erfahrungen mit den neuen Vorschriften

1. Großeltern wurden bereits vor dem 01.10.05 als Pflegestelle anerkannt und erhalten das volle Pflegegeld !
2. Großeltern sollen nach dem 01.10.05 als Pflegestelle anerkannt werden !
3. Großeltern mit und ohne Sorgerecht !
4. Erstellen einer Kürzungsregel



2.3 Mehr Fragen als Antworten

- Wer ist eine unterhaltspflichtige Pflegeperson ?
- Was machen die anderen Jugendämter ? (sh. Beispiele)
- Was empfehlen die Landesjugendämter ?
- Was sagen die Rechtsgutachten ?
- Gibt es bereits Gerichtsurteile ?
- Verbot der Pauschalierung !



3.1 Ausblick

Regierungsentwurf KiföG

§ 39 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer **sonstigen Verpflichtungen** und **ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts** Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.“

§ 97 In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt

„Pflegepersonen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“



Gibt es eine gute Lösung ?

Nein !

Wir werden weiterhin mit den
unterschiedlichsten
Regelungen leben müssen !



Folien 16 bis 28

Anlagen zum Vortrag !



1. Beispiel

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII können die Geldleistungen für Personen, die gegenüber dem untergebrachten jungen Menschen unterhaltsverpflichtet sind, angemessen gekürzt werden. Für unterhaltspflichtige Personen wird somit grundsätzlich **keine** Erziehungsaufwandspauschale gewährt. In bereits laufenden Fällen wird die Erziehungsaufwandspauschale bis zum Ende der Jugendhilfe jedoch weitergezahlt. Aufwendungen für eine Unfallversicherung und zur Altersvorsorge werden ebenfalls **nicht** übernommen. **Die materiellen Aufwendungen zum Unterhalt des Kindes werden gezahlt.** Unterhaltspflichtige Personen, die vor dem 01.10.2005 einen freiwilligen Zuschuss zur Altersvorsorge erhalten haben (mtl. 51,00 €), erhalten diesen bis zum 31.12.2006 weiter



2. Beispiel

Sind Elternteile nicht in der Lage mindestens den jeweiligen Regelbetrag (insgesamt mindestens doppelter Regelbetrag), laut Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der jeweils gültigen Fassung, aus ihrem Einkommen vollständig zu zahlen, sind die Großeltern unterhaltsverpflichtet i. S. des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII. In den Fällen werden die materiellen Aufwendungen des monatlichen Pflegegeldes um 25 von Hundert gekürzt.

Im Einzelfall kann auf Antrag der unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen eine Härtefallprüfung gem. §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII durchgeführt werden



3. Beispiel

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d. h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinds aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind



4. Beispiel

Übernehmen die Großeltern gem. § 27, insbesondere § 27 Abs. 2 a i. V. m. § 33 SGB VIII, die Durchführung der Vollzeitpflege, werden gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII materielle Aufwendungen gewährt, die sich nach den entsprechenden Regelsätzen des § 28 SGB XII bemessen. Gemäß § 39 Abs.6 SGB VIII erfolgt eine Anrechnung des Kindergeldes. Im Gegenzug wird ein Mietanteil in gleicher Höhe gewährt. Weiterhin werden die Kosten der Erziehung für Pflegekinder in Vollzeitpflege übernommen. Bereits beschiedene Fälle werden wie gehabt weiter gefördert mit der Maßgabe, dass sie künftig an den Erhöhungen der Pauschalbeträge, die entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins gezahlt werden, nicht mehr teilnehmen.



5. Beispiel

Werden junge Menschen im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durch dem Grunde nach unterhaltsverpflichtete Pflegepersonen betreut (z. B. Großeltern), können regelhaft laufende Leistungen im Sinne von § 39 Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII zur Sicherung des Lebensunterhaltes des jungen Menschen gewährt werden (Grundbetrag des Pflegegeldes). Hierüber sowie über die mögliche Gewährung eines Erziehungsbeitrages ist im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Zusätzlich werden die nachgewiesenen Aufwendungen einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.



6. Beispiel

Sind Pflegepersonen unterhaltsverpflichtet, kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Eine Kürzung von 30 % der laufenden Leistungen werden für angemessen gehalten. Im Rahmen der Einzelfallprüfung soll insbesondere die finanzielle Lage der Pflegeperson mit dem Ziel der Vermeidung von Härten berücksichtigt werden.



7. Beispiel

Bei einer Betreuung in Vollzeitpflege durch eine gegenüber dem Kind bzw. dem jungen Volljährigen unterhaltspflichtigen Person (in der Regel Großeltern) wird das Pflegegeld um einen Betrag gemindert, der dem Anteil der „Kosten der Erziehung“ entspricht.



Auszug BVerwG Urteil vom 12.9.1996

Nach dem Urteil vom 12. September 1996 ist Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (einschließlich der sie ergänzenden Leistungen zum Unterhalt nebst den Kosten der Erziehung) nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil die Betreuung durch die Grosseltern in deren Familie erfolgt; der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Grosseltern ihr Enkelkind nicht in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht betreuen und auch nicht zur unentgeltlichen Pflege bereit sind.



Auszug OVG Münster Urteil vom 06.09.04

„Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, die Hilfe zur Erziehung, die die Kläger sich dadurch selbst beschafft haben, dass sie ihren Sohn der Mutter der Klägerin in Vollzeitpflege gegeben haben, sei für dessen Entwicklung nicht geeignet, da die Mutter der Klägerin nicht den Anforderungen entspreche, die er an eine Pflegeperson stelle. Dieser Einwand ist dem Beklagten schon deshalb versagt, weil er es unterlassen hat, den Kläger eine konkrete Alternative zur Vollzeitpflege bei Frau X aufzuzeigen.“

Fortsetzung:



Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

Fortsetzung:

„Davon abgesehen legt der Beklagte einen unzutreffenden Maßstab zugrunde, wenn er verlangt, Frau X müsse den Anforderungen entsprechen, die an vom Jugendamt vermittelte Pflegepersonen gestellt würden. Vielmehr können Verwandte, die nach Satz 2 Nr.3 des § 44 Abs.1 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis bedürfen, keine strengeren Kriterien gelten als für Pflegepersonen, die nach Satz 1 der Erlaubnispflicht unterliegen und denen nur dann die Eignung zur Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen fehlt, wenn dessen Wohl bei Ihnen nicht gewährleistet ist (vgl.§ 44 Abs.2 SGB VIII). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Wohl eines Kindes in einer bestimmten Pflegestelle nicht gewährleistet ist, liegt beim Jugendamt: dieses muss nachvollziehbare Gründe für eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls darlegen“



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

Sozialhilfe (BSHG)

Wenn das Pflegekind einfach aufgrund einer privaten Vereinbarung mit den Eltern aufgenommen wurde, wird kein Pflegegeld gezahlt. Es kann aber, wenn das Kind bedürftig ist, also wenn die Eltern nicht für den Unterhalt aufkommen können und wenn sie nicht zum Unterhalt des Kindes verpflichtet sind (Großeltern), beim Amt für Soziale Dienste ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden (Hilfe zum Lebensunterhalt – HLU). In welcher Höhe Sozialhilfe und unter welchen Bedingungen Sozialhilfe bewilligt wird, wird von den Sozialämtern nicht einheitlich gehandhabt: Zum Teil wird für Kinder, die bei Verwandten leben, pauschal das doppelte des normalen Regelsatzes der Sozialhilfe bewilligt, teilweise werden aber auch nur geringere pauschale Beträge und manchmal auch nur derselbe einfache Sozialhilfesatz bewilligt, wie für Kinder, die bei ihren Eltern leben.



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

Sozialhilfe (BSHG) Teil2

Fortsetzung:

Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins (Deutscher Verein 1994) soll verwandten Pflegefamilien, wenn keine Hilfe zur Erziehung eingerichtet werden kann, ein erhöhter, pauschalisierter Sozialhilfesatz gewährt werden. 38 % der Jugendämter folgen dieser Empfehlung, indem sie (zumindest einigen) verwandten Pflegefamilien pauschalisierte Sozialhilfe in unterschiedlicher Höhe (bis zu 260 % des Regelsatzes) für das Pflegekind gewähren. In gut einem Viertel der Jugendämter wird (zumindest in bestimmten Fällen) lediglich der einfache Sozialhilfesatz gewährt, etwa drei von zehn Jugendämter führen auch – und zwar mit Verweis auf § 16 BSHG – Verwandtenpflegestellen, denen keine finanziellen Leistungen gewährt werden.

Quelle: Projekt Verwandtenpflege



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

Verwandtenpflege und wirtschaftliche Jugendhilfe

| Pflegegeld | Sozialhilfe | Pauschalierte Sozialhilfe 1.Variante | Pauschalierte Sozialhilfe 2.Variante |
|--|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Sachaufwand + Erziehungsaufwand Abzgl. ½ KG ¼ KG | Regelsatz und evtl. Mietanteil Abzgl. KG | Nur Sachaufwand Abzgl. KG | Doppelter Regelsatz Abzgl. KG |
| 443/508/618 +212 | 211/ 281 -154 | 443/508/618 -154 | 422/562 -154 |
| 732/797/907 | 57/127 Plus Mietanteil | 289/354/464 | 268/408 |

* Stand 2008



Hans-Peter Ziegner Experte WJH Jugendamt Wuppertal

Verwandtenpflege in Forschung/ Praxis / Theorie

Vortrag Herr Walter, Uni Dortmund

Sehr verehrte Damen und Herren,
ich wurde eingeladen, darüber zu berichten, was die wissenschaftliche Forschung zur Verwandtenpflege sagt und welche Bedeutung dies für die Praxis im Pflegekinderwesen hat. In Deutschland gibt es bisher fast keine Forschung, die sich gezielt mit der Verwandtenpflege beschäftigt. Die umfassendste Untersuchung ist bisher ein Projekt, das Prof. Dr. Jürgen Blandow zusammen mit mir durchgeführt hat und dessen Ergebnisse wir 2004 in einem Bericht mit dem unschönen Titel „Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht haben. Der Bericht ist frei verfügbar im Internet und es gibt auch eine Kurzfassung dazu. Falls Sie nach „Walter“ und „Verwandtenpflege“ googeln, sollte der erste Treffer auf die Homepage des Projektes führen, von der sich der Bericht herunterladen lässt. Sie finden dort auch einen kleinen leider nicht mehr ganz aktuellen Ratgeber zur Verwandtenpflege. Ich werde heute vor allem über einige Ergebnisse aus diesem Forschungsprojekt berichten.

Beginnen möchte ich mit einem Überblick zum Forschungsdesign, damit sie beurteilen können, wie zuverlässig die Behauptungen sind, die ich aufstelle.

Inhaltlich werde ich auf sieben Aspekte eingehen:

Wie groß ist der Bereich der Verwandtenpflege?

Wie (unterschiedlich) werden Verwandtenpflegefamilien vom Hilfesystem behandelt?

Wie setzen sich Verwandtenpflegefamilien zusammen?

Wie sieht die soziale Situation von Verwandtenpflegefamilien aus?

Was sind die Gründe, aus denen Verwandte Kinder aufnehmen?

Wie ist das Verhältnis von Verwandtenpflegeeltern zu den abgebenden Eltern? und schließlich

Wie geht es den Kindern in Verwandtenpflege?

Abschließend soll dargelegt werden, ob und welche Konsequenzen diese Daten für die Praxis in der Arbeit mit Pflegekindern, Pflegeeltern und abgebenden Eltern haben und es sollen einige Empfehlungen dazu abgegeben werden. Hierbei möchte ich

1. zunächst grundsätzlich auf das Für und Wider von Verwandtenpflege eingehen,
2. die Andersartigkeit oder Eigenständigkeit der Verwandtenpflege betonen und die daraus folgende eigenständige Behandlung zur Diskussion stellen sowie
3. die Verwandtenpflege in einem differenzierten Pflegekinderwesen verorten.

Kommen wir zunächst zur Datengrundlage:

Im Forschungsprojekt „Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege“ haben wir zwei bundesweite Erhebungen durchgeführt. Als erstes haben wir im Jahr 2000 in allen Jugendämtern abgefragt, welche Arten von Pflegeverhältnissen die Jugendämter anbieten – sowohl für Fremdpflegeverhältnisse als auch für Verwandtenpflegeverhältnisse. Und wir haben erfragt, wie viele Kinder in den verschiedenen Pflegeformen untergebracht sind, wie die Pflegeformen organisiert sind, wie hoch das Pflegegeld ist etc.

Von den rund 600 Jugendämtern in Deutschland haben sich 135 Jugendämter beteiligt. Ein Rücklauf, der zwar nicht überragend ist, aber mit dem man auch schon was anfangen kann. In der zweiten Erhebung haben wir im Wesentlichen in denselben Jugendämtern Sozialarbeiter mit Fragebögen zu Fallverläufen von einzelnen zufällig ausgewählten Fremd- und

Verwandtenpflegeverhältnissen befragt. Die Stichprobe dieser Untersuchung umfasst 494 Verwandtenpflegekinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, 610 Fremdpflegekinder in Vollzeitpflege nach „33“ sowie 198 Verwandtenpflegekinder, die Sozialarbeitern bekannt waren, beraten wurden, aber bei denen keine Hilfe zur Erziehung eingerichtet wurde. Ein dritter Erhebungsschritt in der Studie war die Auswertung der amtlichen Mikrozensus-erhebung. Mit dem Mikrozensus wird jedes Jahr ein Prozent aller Haushalte zu den Haushaltsmitgliedern, ihren Verwandtschaftsbeziehungen, dem Einkommen, der Berufstätigkeit und Ähnlichem befragt. Diese Erhebung kann also zumindest in gewissem Umfang über die Verwandtenpflegeverhältnisse Auskunft geben, die dem Jugendamt nicht bekannt sind, da ja Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad, die ein Pflegekind aufnehmen wollen, keine Erlaubnis des Jugendamtes benötigen. Die Daten erlauben sogar eine wenn auch recht unsichere Abschätzung der Anzahl der Fremdpflegekinder ohne Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.

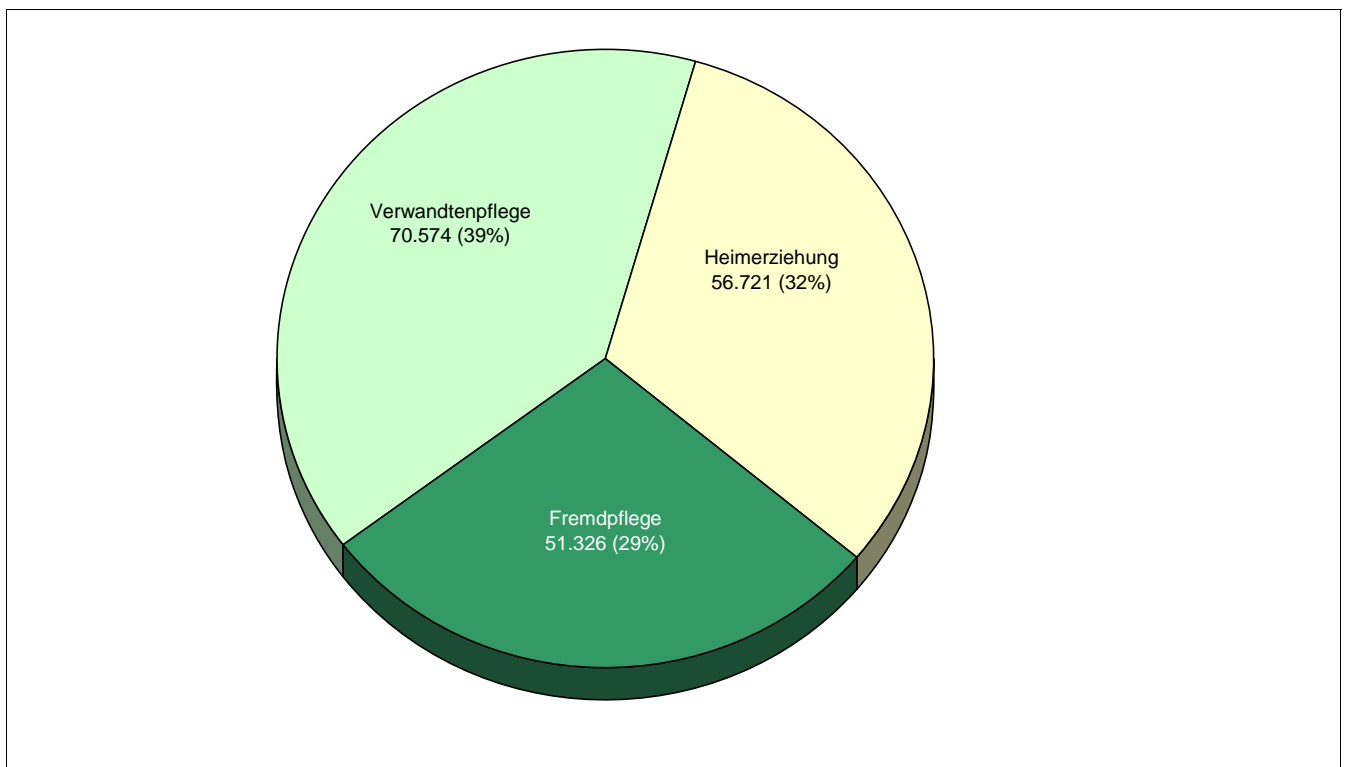
Begleitend dazu habe ich noch eine Interviewserie mit 68 verwandten und fremden Pflegeeltern zur Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern durchgeführt.

Soviel zu den Datenquellen für die folgenden Ergebnisse.

Damit komme ich zum ersten inhaltlichen Punkt: zur Frage, welche quantitative Rolle Verwandte bei der Betreuung von Kindern spielen, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Ich vermute, dass auch Sie – als Fachleute für Pflegekinder – die Bedeutung der Verwandtenpflege unterschätzen würden, da sie nach unseren Erfahrungen in der Regel in Jugendämtern etwas stiefmütterlich behandelt wird. Nach unseren Berechnungen ist das Verwandtschaftssystem das bedeutsamste System für die Versorgung von Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben (können).

Wie Sie sehen, lebten 1995/1996 70.000 Kinder bei Verwandten. Das waren 39 % der fremdplatzierten Kinder bzw. 0,5 % aller Kinder in der BRD – also etwa jedes zweihundertste Kind. Sowohl in Heimerziehung als auch in Fremdpflege leben damit weniger Kinder als in Verwandtenpflege.

Abb. 1 Fremdplatzierte Kinder in der BRD 1996/1995

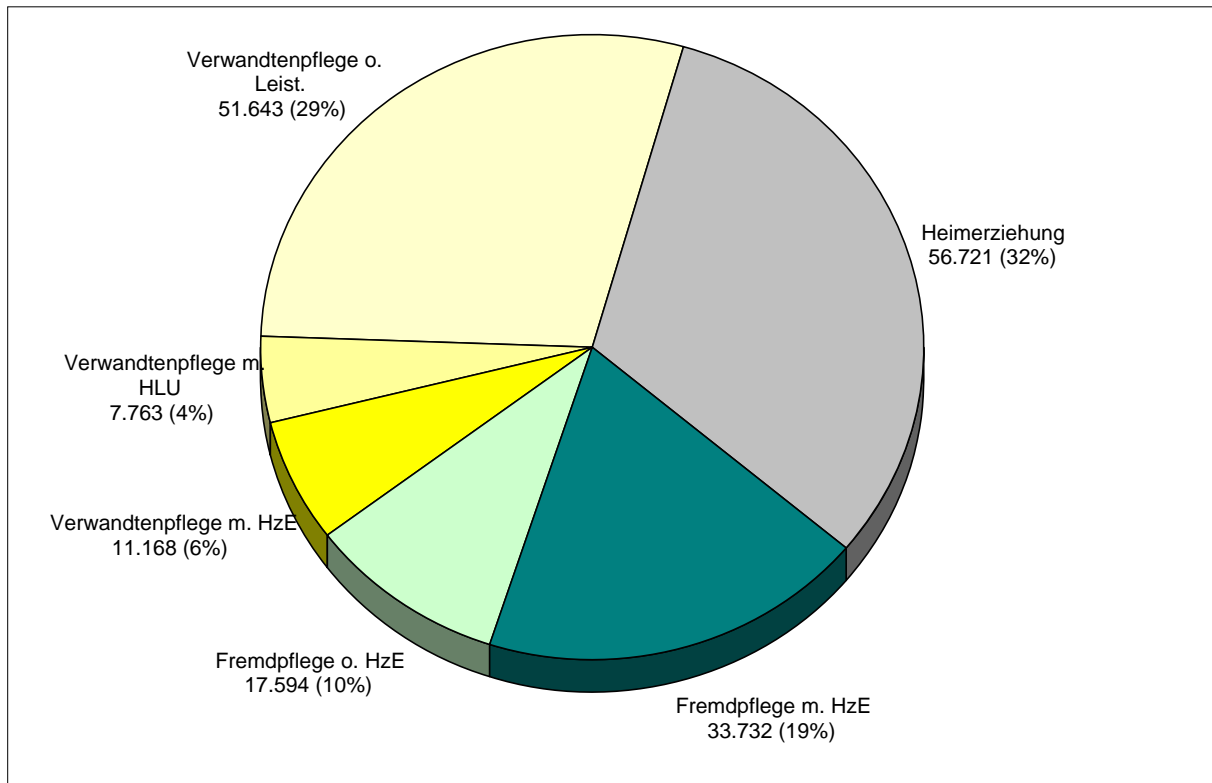


Fremdpflege: Unterbringungen in nicht verwandten Familien; Verwandtenpflege: Unterbringungen in verwandten Familien; Heimerziehung: Heimerziehung und sonstige Betreute Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII.

Quellen: Mikrozensus 1996, eigene Auswertung, Statistisches Bundesamt: Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.1995.

11.000 dieser Verwandtenpflegekinder lebten bei ihren Verwandten im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege. 7.700 der Verwandtenpflegekinder haben Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen und der weitaus größte Teil von rund 52.000 Kindern hat keine Leistungen bezogen – letzteres heißt allerdings nicht zwangsläufig, dass sie dem Jugendamt nicht bekannt sind und nicht beraten werden.

Abb. 2 Fremdplatzierte Kinder in der BRD 1996/1995 – differenziert nach Pflegeformen



Fremdpflege m. HzE: Unterbringungen in nicht verwandten Familien gemäß § 33 i. V. m. § 27 SGB VIII; Fremdpflege o. HzE: Unterbringungen in nicht verwandten Familien außerhalb einer Hilfe zur Erziehung; Verwandtenpflege m. HzE: Unterbringungen in verwandten Familien gemäß § 33 i. V. m. § 27 SGB VIII; Verwandtenpflege m. HLU: Unterbringungen in verwandten Familien mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) für das Kind; Verwandtenpflege o. Leist.: Unterbringungen in verwandten Familien außerhalb einer Hilfe zur Erziehung und ohne Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind – ggf. aber mit Bezug von Waisenrente oder anderen Versorgungsleistungen; Heimerziehung: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII.

Quellen: Mikrozensus 1996 eigene Auswertung, Statistisches Bundesamt: Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.1995.

Diese Zahlen sprechen jedenfalls dafür, dass wir der Verwandtenpflege besondere Aufmerksamkeit schenken und uns über das Verhältnis von formellen und informellen Pflegeverhältnissen Gedanken machen sollten. Mit Einfügung des Absatzes 2a im § 27 SGB VIII wurde dem auch in gewissen Sinn Rechnung getragen. Wie und ob sich die Verteilung der Verwandtenpflegeformen durch diese Rechtsänderung gewandelt hat, ist meines Wissens nach bisher unbekannt.

Ausschlaggebend für die Bedeutung ist selbstverständlich nicht nur die Anzahl der Kinder, sondern auch ob und welche Problemlagen der Inpflegenahme zugrunde liegen. Auf diesen Punkt werden wir später zurückkommen.

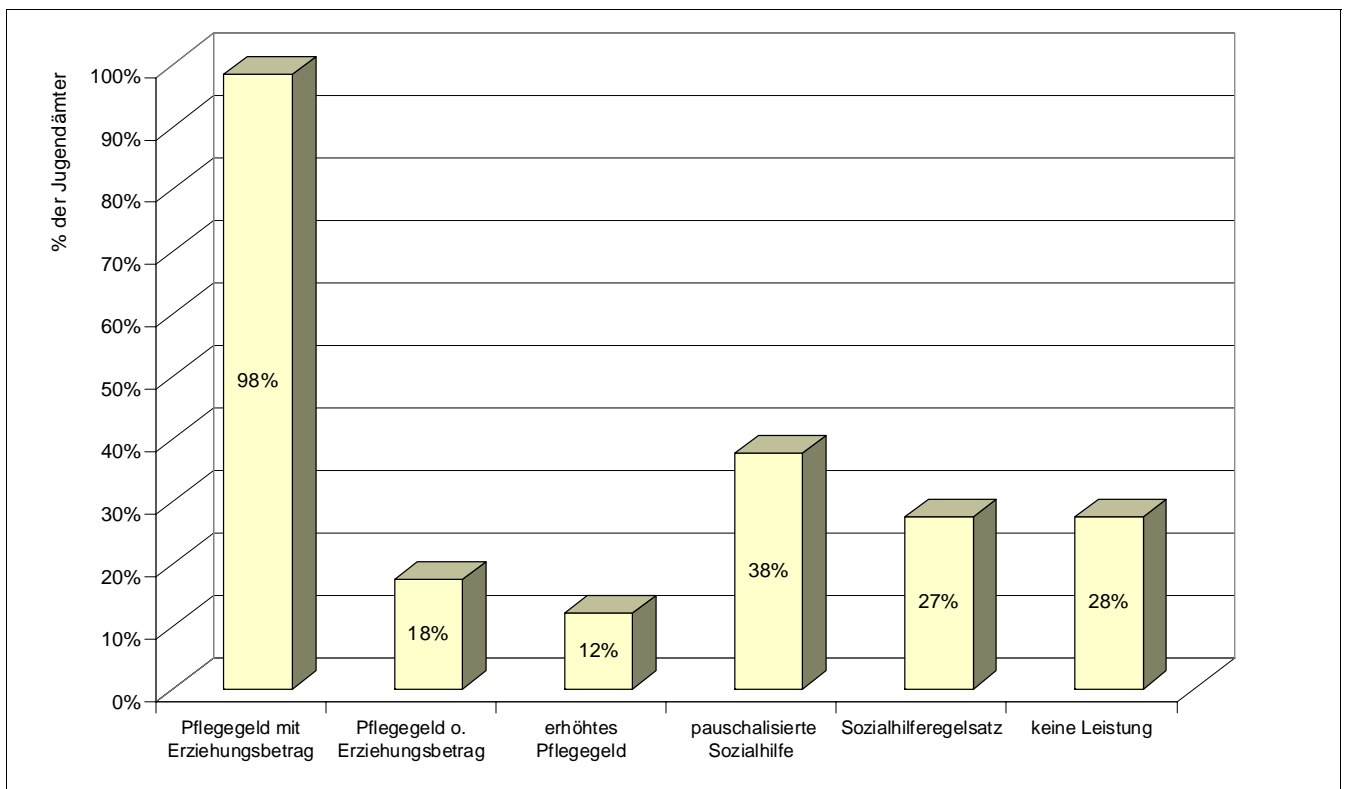
Wie Sie sehen, sind diese Zahlen bereits über 10 Jahre alt. Neuere Zahlen liegen in dieser Differenzierung, so weit ich informiert bin, nicht vor.

Als nächstes möchte ich nur kurz auf die unterschiedliche Behandlung von Verwandtenpflegefamilien, über die wir gestern und heute ja bereits viel gesprochen haben, eingehen.

Vorgefunden haben wir fünf verschiedene Leistungsformen, die die Jugendämter in unterschiedlichen Kombinationen im Repertoire hatten:

1. Pflegegeld mit Erziehungsbeitrag
2. Pflegegeld ohne Erziehungsbeitrag
3. erhöhtes Pflegegeld
4. pauschalisierte Sozialhilfe (HLU)
5. Sozialhilferegelsatz (HLU)

Abb. 4 Finanzielle Leistungsangebote für Verwandtenpflegestellen

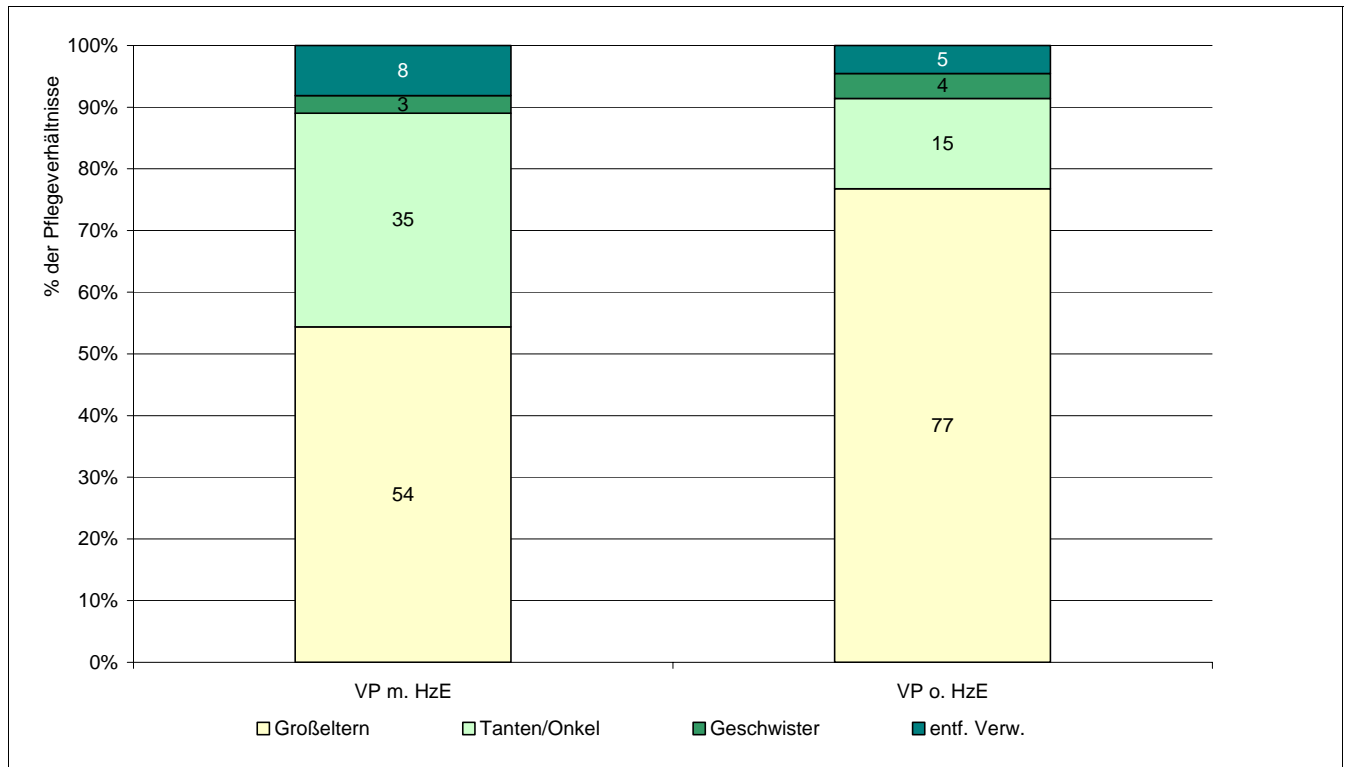


Erhöhtes Pflegegeld: Pflegegeld für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder erhalten; pauschalisierte Sozialhilfe: bis zu 260 % des Regelsatzes; keine Leistung: keine Leistung unter Hinweis auf § 16 BSHG. Auswertung über 135 Jugendämter mit unterschiedlich hohen fehlenden Werten in den einzelnen Kategorien.

Eine Regelmäßigkeit bei der Zuordnung war allerdings nicht zu erkennen und einzelne Interviews haben auch gezeigt, dass die Art der 'Finanzierung' zum Teil auch schlicht von der Durchsetzungsfähigkeit des zuständigen Sozialarbeiters gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe abhing. Erstaunt hat uns, dass auch Jugendämter berichtet haben, dass sie grundsätzlich keine Verwandtenpflege als Hilfe zur Erziehung einrichten. Dies dürfte sich mit dem neuen § 27 2a geändert haben. Ob die Änderung des § 39 SGB VIII und vor allem natürlich auch die Einführung des Arbeitslosengeldes II für die Verwandtenpflege zu einer stärkeren Vereinheitlichung geführt hat, wissen wir bisher noch nicht.

Als nächstes möchte ich schildern, wer die Verwandten sind, die einspringen, wenn die Eltern aus den unterschiedlichsten Gründen ausfallen.

Abb. 5 Verwandtschaftsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind



N: 491, 198.

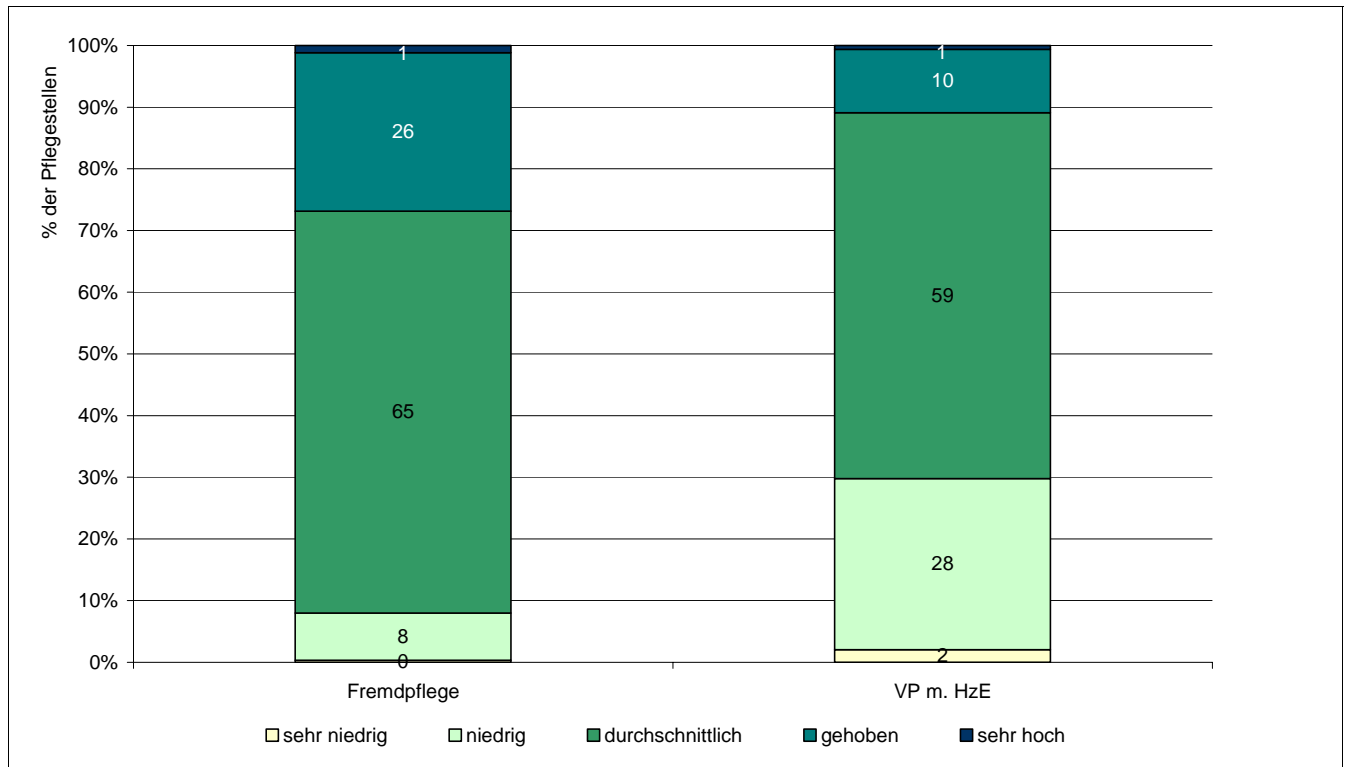
Entf. Verw.: Tanten/Onkel und Cousin/en der Eltern sowie noch weiter entfernte Verwandte.

Erwartungsgemäß sind es meistens die Großeltern, die ihre Enkel aufnehmen – und zwar in gut der Hälfte der Fälle. Ein Drittel der Verwandtenpflegeeltern waren Geschwister der Eltern, also Onkel und Tanten, in drei Prozent der Fälle waren es Geschwister der Kinder selbst und in 8 % andere Verwandte. Die Verteilung entspricht sicher auch der Erwartung, hingewiesen werden soll aber darauf, dass es sich in der Hälfte der Fälle nicht um unterhaltspflichtige Verwandte handelt.

Bei den Verwandtenpflegeeltern handelt es sich in 22 % der Fälle um Alleinerziehende, in der Vergleichsgruppe der Fremdpflegefamilien waren nur 6 % allein erziehend.

Damit sind wir bei den sozialen Merkmalen der Verwandtenpflegefamilien. Unter anderem haben wir die fallführenden Sozialarbeiter nach einer Einschätzung des Lebensstandards, der von ihnen begleiteten Pflegefamilien, befragt. Der Lebensstandard des Großteils der Familien wurde sowohl in der Verwandtenpflege als auch in der Fremdpflege als durchschnittlich beurteilt. Allerdings ist der Anteil der Familien mit einem „niedrigen“ oder „sehr niedrigem“ Lebensstandard in der Verwandtenpflege mehr als dreimal so groß wie in der Fremdpflege. Familien mit „gehobenen“ Lebensstandard sind in der Verwandtenpflege demzufolge erheblich seltener. Bei etwa einem Drittel der Verwandtenpflegefamilien handelt es sich also um eher bedürftige Familien – im Hinblick auf Schulbildung, Berufstätigkeit etc. schneiden Verwandte ebenfalls durchweg schlechter ab.

Abb. 6 Lebensstandard in Fremd- und Verwandtenpflege



N: 603, 487.

Lebensstandard: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer Skala von 1 (sehr niedrig) bis 5 (sehr hoch).

Wie ich vorhin schon angesprochen habe, ist es nicht sinnvoll die Bedeutung der Verwandtenpflege für die Jugendhilfe als Versorgungssystem für Kinder in Not allein aufgrund der Häufigkeit zu beurteilen. Ebenso wichtig ist die Frage, welche Probleme bei der Inpflegenahme eine Rolle spielen. Wie Sie in dieser etwas unübersichtlichen Tabelle (Tab. 1) zunächst zu den Problemen der Kinder sehen können, ist die Häufigkeit und Art der Probleme zwischen Fremd- und Verwandtenpflegekindern relativ ähnlich, wenn auch das 'Problemniveau' bei Verwandtenpflegekindern etwas niedriger liegt.

Tab. 1 Probleme der Pflegekinder in Fremd- und Verwandtenpflege

| Problembereich | Fremdpflege | | VP m. HzE | |
|-----------------------------------|-------------|----|-----------|----|
| | n | % | n | % |
| Entwicklungsverzögerungen | 383 | 68 | 200 | 48 |
| Aufmerksamkeitsstörungen | 322 | 62 | 236 | 57 |
| Verzög. Sprachentwicklung | 281 | 53 | 117 | 30 |
| Lernschwierigkeiten | 259 | 52 | 204 | 49 |
| Ängstlichkeit/Gehemmtheiten | 249 | 47 | 188 | 46 |
| Kontaktstörungen | 239 | 47 | 145 | 36 |
| Verhaltensprobl. Kinderg./Schule | 225 | 44 | 173 | 43 |
| Aggressivität/Wutanfälle | 200 | 39 | 121 | 30 |
| Motorische Auffälligkeiten | 181 | 35 | 76 | 19 |
| Schlafstörungen | 170 | 35 | 85 | 23 |
| Verwahrlosungsersch./Delinquenz | 171 | 33 | 69 | 18 |
| Einnässen | 136 | 28 | 50 | 14 |
| Autoaggressives Verhalten | 80 | 17 | 28 | 7 |
| Körperl. Beeinträcht./Behinderung | 81 | 16 | 33 | 8 |
| Anz. f. Hospitalismus | 73 | 15 | 21 | 5 |
| Einkoten | 54 | 11 | 25 | 7 |
| Geistige Behinderung | 54 | 11 | 13 | 3 |
| Chron./psychosomat. Erkrank. | 38 | 8 | 28 | 7 |
| Suchtverhalten | 30 | 6 | 19 | 5 |

N: Die Anzahl der gültigen Fälle unterscheidet sich in den einzelnen Merkmalen. Im Durchschnitt beträgt sie 504 und 394. Dies entspricht 83 % bzw. 80 % der insgesamt erhobenen Fälle.

n, %: absolute Anzahl und prozentualer Anteil der Pflegekinder mit dem jeweiligen Merkmal (bei der Berechnung der Verhältniszahlen wurde nicht berücksichtigt, dass einige Probleme nur in bestimmten Altersgruppen auftreten können).

Formulierung der Kategorien im Fragebogen: Aufmerksamkeitsstörungen: Aufmerksamkeits-, Konzentrationsstörungen, Verzög. Sprachentwicklung: verzögerte Sprachentwicklung, Lern- schwierigkeiten: Lernschwierigkeiten, -behinderungen, Ängstlichkeit/Gehemmtheiten: Ängstlichkeit, Gehemmtheiten, Kontaktstörungen: Kontaktstörungen (z.B. „Anklammern“), Verhaltensprobl. Kinderg./Schule: Verhaltensprobleme im Kindergarten/Schule, Verwahrlosungsersch./Delinquenz: „Verwahrlosungserscheinungen“/Delinquenz, Einnässen: Einnässen (Enuresis), Körperl. Beeinträcht./Behinderung: Körperliche Beeinträchtigung/Behinderung, Anz. f. Hospitalismus: Anzeichen für Hospitalismus, Einkoten: Einkoten (Enkopresis), Chron./psychosomat. Erkrank.: Chronische, psychosomatische Erkrankungen.

Ich möchte nur kurz die Spitzenreiter bei den Problemen benennen: „Entwicklungsverzögerungen“ haben die fallführenden Sozialarbeiter für 68 % der Fremdpflegekinder angegeben und für 48 % der Verwandtenpflegekinder. „Aufmerksamkeitsstörungen“ haben bei 62 % der Fremdpflegekinder eine Rolle gespielt und bei 57 % der Verwandtenpflegekinder und „Verzögerungen der Sprachentwicklung“ traten schließlich bei den Fremdpflegekindern in 53 % der Fälle auf und in 30 % der Fälle bei den Verwandtenpflegekindern. Auch bezogen auf die Intensität der Probleme haben die Sozialarbeiter für die Fremdpflegekinder etwas höhere Werte angegeben als für Verwandtenpflegekinder. Festgehalten werden muss allerdings, dass der allergrößte Teil der Verwandtenpflegekinder Belastungen durch verschiedene Probleme von erheblichem Ausmaß ausgesetzt ist.

Gleiches gilt auch für Probleme der abgebenden Eltern. In der Verwandtenpflege sind wie bei der Fremdpflege die abgebenden Eltern von einer Vielzahl von Problemen betroffen – auch wenn insgesamt etwas weniger Probleme benannt werden. Typischerweise kommt bei Verwandtenpflegeverhältnissen der „Missbrauch illegaler Drogen“ und der „Tod eines oder beider Eltern“ etwas häufiger vor. „Anzeichen von Misshandlungen“ spielen im Hintergrund von Verwandtenpflege deutlich seltener eine Rolle. Dieses Muster der Probleme deckt sich vermutlich mit Ihren Erfahrungen und mit den Erwartungen, an das Entstehen von Verwandtenpflegeverhältnissen.

Tab. 2 Probleme der abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege

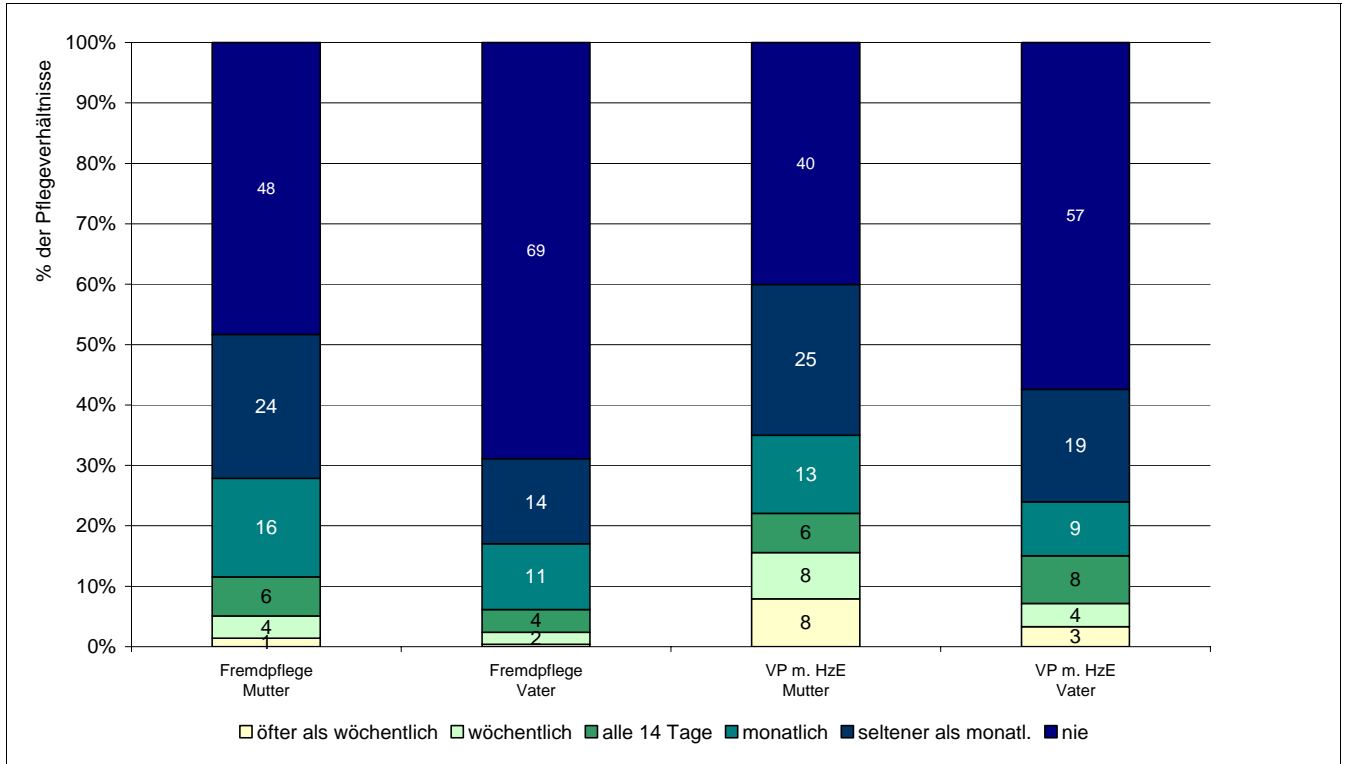
| Indikator | Fremdpflege | | VP m. HzE | |
|--|-------------|----|-----------|----|
| | n | % | n | % |
| Überforderung | 525 | 94 | 365 | 86 |
| Vernachlässigung | 457 | 85 | 321 | 77 |
| Finanzielle Notlagen | 370 | 76 | 256 | 70 |
| Erziehungsschwierigkeiten | 363 | 76 | 241 | 65 |
| Trennung/Scheidung | 316 | 63 | 235 | 60 |
| Alkoholmissbrauch | 285 | 62 | 189 | 57 |
| Gewalt in der Familie | 264 | 61 | 135 | 42 |
| Langzeitarbeitslosigkeit | 241 | 52 | 158 | 46 |
| Verlassen des Kindes | 216 | 47 | 165 | 45 |
| Soziale Isolierung | 211 | 47 | 118 | 35 |
| Unzureichender Wohnraum | 210 | 44 | 100 | 28 |
| Psychische Krankheit | 157 | 38 | 108 | 35 |
| Anzeichen f. Misshandlung | 136 | 31 | 58 | 17 |
| Wohnungslosigkeit | 130 | 27 | 91 | 25 |
| Missbrauch illegaler Drogen | 81 | 23 | 107 | 35 |
| Chronische Krankheit | 94 | 22 | 95 | 29 |
| Inhaftierung eines Elternteils | 92 | 20 | 67 | 18 |
| Tablettenmissbrauch | 64 | 20 | 53 | 22 |
| Tod eines/beider Elternteils/e | 77 | 17 | 143 | 36 |
| Anzeichen f. sexuellen Missbrauch | 69 | 16 | 21 | 6 |
| Geistige Behinderung | 68 | 14 | 24 | 7 |
| Akute Krankheit | 61 | 13 | 65 | 18 |
| Körperliche Behinderung | 14 | 3 | 15 | 4 |

N: Die Anzahl der gültigen Fälle unterscheidet sich in den einzelnen Merkmalen. Im Durchschnitt beträgt sie 456 und 352 Fälle, dies entspricht 75 % und 71 % der insgesamt erhobenen Fälle.

Diese Daten aus den Jugendämtern sagen zunächst natürlich nichts darüber aus, ob bei den Verwandtenpflegeverhältnissen, die nicht dem Jugendamt bekannt sind und für die keine Hilfe zur Erziehung eingerichtet wurde (die ja wie beschrieben den weitaus größten Anteil ausmachen) ebenfalls in einem ähnlichem Umfang massive Probleme zu dieser Inpflegenahme geführt haben. Ein Anzeichen dafür, dass auch bei diesen Familien erhebliche Probleme vorliegen, ist, dass die Verwandtenpflegeverhältnisse zum großen Teil nicht auf Initiative des Jugendamtes eingerichtet werden, sondern bestehende Pflegeverhältnisse im Nachhinein als Vollzeitpflege anerkannt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei weitem nicht alle Verwandtenpflegefamilien mit Problemkonstellationen im Hintergrund sich sofort bzw. überhaupt an das Jugendamt wenden.

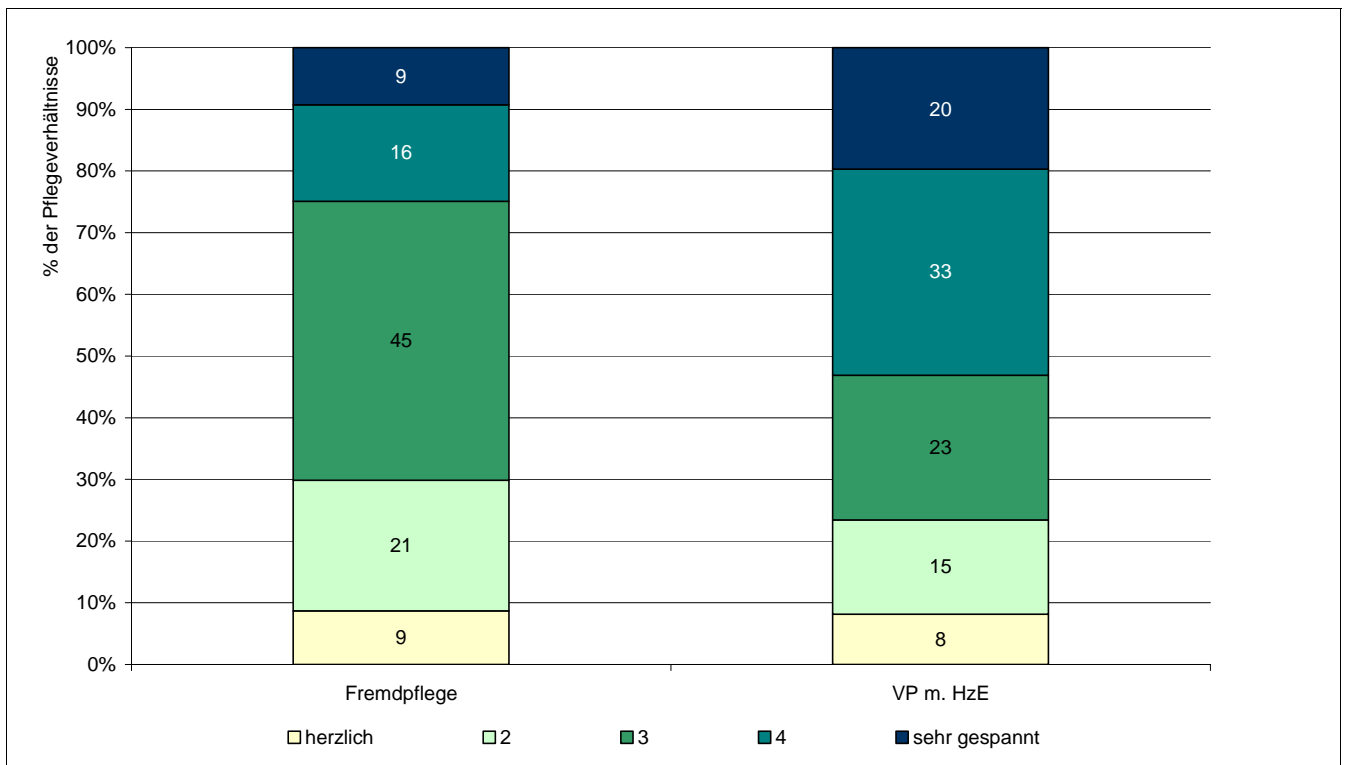
Mit der Verwandtenpflege wird – vor allem in der amerikanischen Literatur – die Erwartung verknüpft, dass die Kinder einen besseren Kontakt zu ihren Eltern haben und dass die Unterbringung keinen großen Bruch in der Lebenswelt des Kindes darstellt, da sie milieunäher ist. Wir haben die fallführenden Sozialarbeiter hierzu nach der Häufigkeit der Besuche der abgebenden Mütter und Väter in Fremd- und Verwandtenpflege gefragt. Und erwartungsgemäß sind Kontakte zwischen den abgebenden Eltern und der Pflegefamilie in der Verwandtenpflege auch etwas häufiger – insbesondere Besuche mehrmals die Woche sind fast nur in der Verwandtenpflege vorzufinden. Wesentlich bedeutsamer an diesem Ergebnis – und für uns auch ein wenig überraschend – ist, dass Besuche insgesamt sehr selten vorkommen. In fast der Hälfte der Fälle gibt es überhaupt keine Besuche – wobei die Kontakte zu den Vätern durchweg noch erheblich seltener sind als zu den abgebenden Müttern – und noch mal in einem Viertel der Fälle sind die Besuche seltener als monatlich.

Abb. 7 Besuche der abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege



N: 571/505 , 417/392 .

Zusätzlich zur Häufigkeit der Besuche haben die Sozialarbeiter auch Auskunft über die Qualität der Beziehung zwischen den abgebenden Müttern und den Pflegeeltern gegeben – mit dem Ergebnis, dass besonders angespannte, konfliktreiche Beziehungen zu den abgebenden Eltern in der Verwandtenpflege deutlich häufiger auftreten als in der Fremdpflege. Abb. 8 'Qualität' der Beziehung zwischen der abgebenden Mutter zu den Pflegeeltern



N: 345, 320.

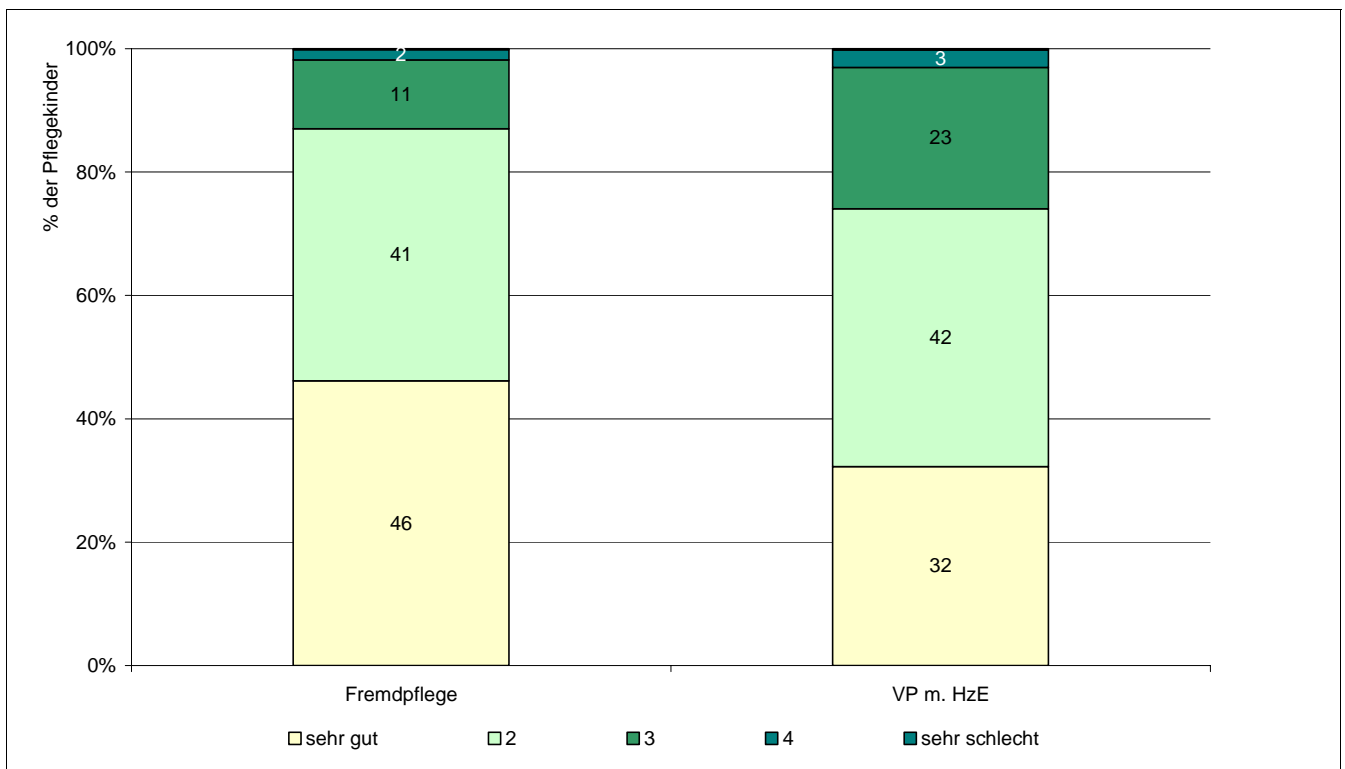
'Qualität' der Beziehung: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (herzlich/positiv) bis 5 (sehr gespannt/zerstritten).

Abschließen möchte ich mit dem wichtigsten Ergebnis. Mit den Befunden darüber, wie es den Kindern in den Pflegefamilien ergeht?

Wir haben hierzu den Sozialarbeitern zwei Fragen gestellt: Zum einen, wie sie die Entwicklung der Kinder in der Pflegestelle beurteilen und zum anderen wie sie die emotionale Bindung der Kinder an die Pflegeeltern einschätzen.

Erfreulicherweise wird die Entwicklung der Kinder in den Pflegefamilien in den allermeisten Fällen als „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt – in der Fremdpflege in 87 % der Fälle und in der Verwandtenpflege in 75 % der Fälle. Allerdings sind es in der Verwandtenpflege immerhin 23 % der Fälle, in denen die Sozialarbeiter die Entwicklung nur als „durchschnittlich“ beurteilen und in weiteren 3 % der Fälle bezeichnen sie die Entwicklung des Kindes sogar als eher schlecht. In keinem der Fälle wurde die Entwicklung des Kindes als sehr schlecht beurteilt – in diesem Fall hätte der Sozialarbeiter allerdings auch die Aufgabe gehabt, das Pflegeverhältnis zu beenden.

Abb. 9 Entwicklung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege



N:

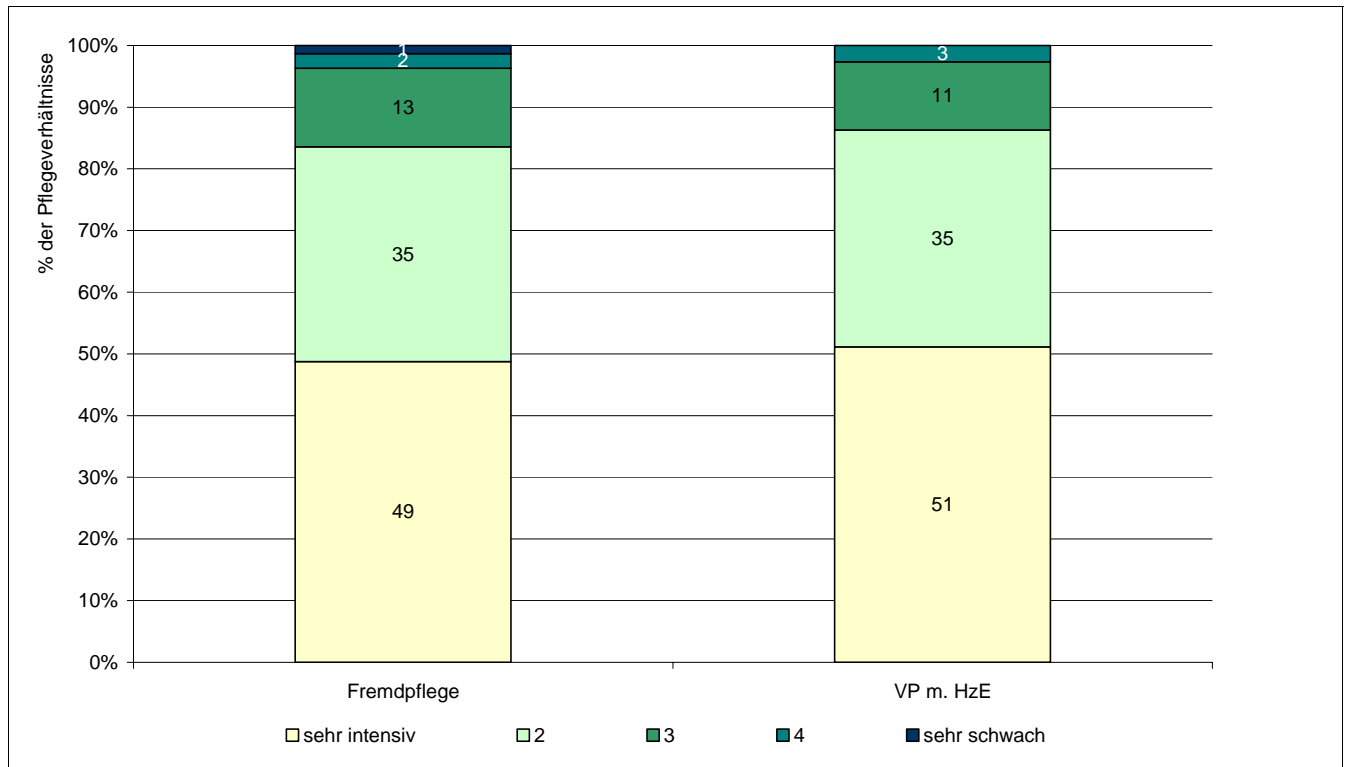
609,

493.

Entwicklung der Kinder: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht).

Bei dem anderen Indikator für das Wohlergehen des Kindes, der „emotionalen Bindung an die Pflegeeltern“, schneiden Fremd- und Verwandtenpflegefamilien praktisch identisch ab. Jeweils in über 80 % der Fälle geben die Sozialarbeiter an, dass die Kinder „sehr gut“ oder „gut“ an die Pflegeeltern gebunden sind.

Abb. 10 Emotionale Bindung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege an die Pflegeeltern



N: 597, 489.
Emotionale Bindung: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (sehr intensiv) bis 5 (sehr schwach).

Im Hinblick darauf, was all diese Zahlen für die Praxis der Verwandtenpflege bedeuten, möchte ich, wie gesagt, auf drei Punkte eingehen.

Erstens sind diese Daten ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass die Verwandtenpflege ein wichtiges und förderungswürdiges, aber auch hilfebedürftiges System zur Versorgung von Kindern in Not ist. Verwandtenpflegefamilien versorgen 1. in größerem Umfang Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, als dies durch die Heimerziehung oder durch die Fremdpflege geschieht; sie versorgen 2. Kinder, die selbst und deren Eltern durch schwerwiegende Probleme belastet sind, und die Kinder entwickeln sich 3. nach Auskunft der Sozialarbeiter in den allermeisten Fällen sehr gut in der verwandten Pflegefamilie.

In der Aufmerksamkeit und den Ressourcen, die der Verwandtenpflege von Sozial- und Jugendhilfepolitik sowie vom öffentlichen Hilfesystem entgegengebracht werden (sollten), gebührt ihr daher sicherlich ein gleichrangiger Platz neben den anderen stationären Hilfen. Kommunen – und nicht zu vergessen – Eltern und Kinder ständen vor kaum lösbaren Problemen, wenn dieses Hilfesystem weg brechen würde – und vermutlich tut es dies seit einigen Jahrzehnten. Auf der Grundlage der vorletzten Volkszählung aus dem Jahr 1970 wurde geschätzt, dass damals allein bei Großeltern 140.000 Kinder lebten – das sind doppelt soviel Kinder wie wir 25 Jahre später insgesamt in Verwandtenpflege berechnet haben – die Kinderzahl in der Bevölkerung hat sich allerdings in diesem Zeitraum auch erheblich verringert.

Die erste und wichtigste Empfehlung lautet daher, dass Jugendämter gut daran täten, Ressourcen in die Verwandtenpflege zu stecken. Das heißt, natürlich vor allem Geld und Personal, aber nicht vergessen werden sollte, dass ebenso die Akkumulation und Verbreitung von Fachwissen über diese Familien notwendig ist.

Der zweite Punkt, der auch in den Daten, wenn auch nicht so vordringlich, sichtbar wurde, ist: Verwandtenpflegefamilien unterscheiden sich von Fremdpflegefamilien. Diese Unter-

schiede sollte man ernst nehmen, denn sie haben eine Reihe von Konsequenzen für den Umgang mit Verwandtenpflegefamilien.

Die wichtigsten dieser Unterschiede sind sicherlich:

- Verwandtenpflegeeltern haben eine engere aber häufig auch verwickeltere und konfliktgeladene Beziehung zu den abgebenden Eltern.
- Verwandtenpflegeeltern sind im Durchschnitt ärmer und weniger gebildet als Fremdpflegeeltern.
- Verwandtenpflegeeltern halten es für ihr Recht und ihre Pflicht, sich um die Kinder zu kümmern.
- Verwandtenpflegeeltern wollen nicht irgendein Kind aufnehmen, weil sie ihr Familienleben bereichern wollen, oder weil sie sich für besonders gute Pädagogen halten – sie wollen ein bestimmtes Kind aufnehmen, weil sie sich diesem Kind verbunden fühlen.
- Die Aufnahme eines Kindes entspricht in der Regel nicht der Lebensplanung, sondern bringt diese erheblich durcheinander.

Diese Liste ließe sich sicherlich problemlos weiter fortsetzen, aber zusammenfassend lässt sich auf jeden Fall sagen: Die Interessen, die Gefühle und die Ressourcen, die Verwandtenpflegeeltern bezogen auf die Inpflegenahme haben, unterscheiden sich erheblich von denen der Fremdpflegeeltern. Die Anforderungen und Erwartungen, die man an Verwandtenpflegeeltern stellen kann, sind daher auch sehr verschieden.

Eine Konsequenz dieser Verschiedenheit ist, dass gemeinsame Gruppen für Fremd- und Verwandtenpflegeeltern in der Regel nicht sinnvoll sind. Und angesichts der Fallzahlen sollte es in den meisten Jugendämtern möglich sein, eigene Gruppen für Verwandtenpflegefamilien mit einem an diese angepassten Setting einzurichten. Mit angepassten Setting ist gemeint, dass sich viele Verwandtenpflegeeltern von einer Einladung zum Kaffee wesentlich mehr angesprochen fühlen als von einem Vortrag zu den neusten Erkenntnissen aus der Bindungsforschung – Ausnahmen bestätigen wie immer die Regel.

Eine weitere Konsequenz ist, dass die Kriterien für die Anerkennung als Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder – um es auf den Punkt zu bringen – für die Zahlung von Pflegegeld sich nicht auf dem Niveau der Kriterien für Fremdpflegefamilien bewegen sollten:

- Für eine Großmutter, die es für ihr Recht und ihre Pflicht hält, sich um ihren Enkel zu kümmern, ist die Verpflichtung zu einer Schulung ein eher befremdliches Ansinnen.
- Ebenso kann die Großmutter jetzt erstmal eine geeignete Pflegeperson sein, auch wenn es ungewiss ist, ob sie in fünf oder zehn Jahren die Erziehung und Betreuung des Kindes körperlich noch bewältigen kann.
- Auch bei den Räumlichkeiten und der Ausstattung müssen bei Verwandtenpflegefamilien häufig ganz andere Kompromisse eingegangen werden als in der Fremdpflege.

Ich möchte daher dafür plädieren, bei Verwandten eine Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege einzurichten, solange die Verwandten grundsätzlich bereit sind, mit dem Jugendamt zu kooperieren, der fallführende Sozialarbeiter sich davon überzeugen kann, dass sich das Kind angemessen entwickelt, und der Schutz des Kindes gewährleistet ist.

Sinnvoll ist diese 'Bevorzugung' von Verwandten bei der Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung anstatt sie auf das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zu verweisen, wenn sie den Anforderungen die fremde Pflegefamilien erfüllen müssen, nicht gerecht werden, da andernfalls gerade die besonders bedürftigen Familien am wenigsten Hilfe bekommen würden.

Denn, wie die Daten gezeigt haben, haben Verwandte sowohl finanziell als auch in Bezug auf Beratung und Begleitung einen größeren Bedarf als Fremdpflegefamilien.

Verwandtenpflegefamilien, die zu keiner Kooperation mit dem Jugendamt bereit sind, können schon aus formellen Gründen nicht als Hilfe zur Erziehung unterstützt werden, aber auch in diesen Fällen sollten die Familien 'großzügig' unterstützt werden, so wie dies früher viele Allgemeine Soziale Dienste mit einem pauschalen doppelten Sozialhilferegelsatz getan haben.

Mit diesem letzten Punkt bin ich bereits bei der Verortung der Verwandtenpflege im Pflegekinderwesen angelangt. Ich möchte hierzu ein Schaubild mit einem Strukturmodell zum Pflegekinderwesen zeigen, welches drei verschiedene Formen von Verwandtenpflege im Spektrum der Pflegeformen unterscheidet. Diese drei Formen grenzen sich in ihrem Unterstützungsgrad durch das Jugendamt voneinander ab.

Zunächst einmal handelt es sich um eine Form von intensiv durch das Jugendamt begleiteten Verwandtenpflegeverhältnisse, die hier „gestützte Verwandtenpflege“ genannt wird. Bei dieser Pflegeform sind Pflegeeltern zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit und nehmen Kinder von Eltern auf, die ihre Kinder nicht selbst versorgen und erziehen können.

Bei der zweiten Form handelt es sich um „schwach gestützte“ Verwandtenpflegeverhältnisse. Hierbei nehmen die Pflegeeltern ebenfalls Kinder auf, deren Eltern die Kinder nicht selbst versorgen und erziehen können, aber die Pflegeeltern sind nicht zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit. Im Rahmen der Unterhaltsleistungen ist, wie gesagt, sicherlich eine angemessene finanzielle Unterstützung sinnvoll, aber solange keine Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen vorliegen, besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf für das Jugendamt.

Und schließlich gibt es noch Verwandtenpflegeverhältnisse, bei denen nicht die mangelnde Erziehungsfähigkeit Anlass für die Inpflegenahme ist, sondern die Eltern ihre Kinder durchaus versorgen und erziehen könnten. Wie viele Familien von den eingangs genannten 70.000 Familien in diese letzte Gruppe fallen, ist gänzlich unbekannt. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine Hinweise, die überhaupt nur eine Abschätzung der Größenordnung erlauben würden. Es lässt sich daher auch nicht abschätzen, in welchem Umfang die Umsetzung dieses Strukturmodells Veränderungen für die Kommunen und die Jugendämter nach sich ziehen würden.

Abb. 11 Die Verortung der Verwandtenpflege in einem differenzierten System von Pflegeformen

| Pflegeformen | Dienste |
|---|--|
| Kurzzeitpflege Befristete Unterbringungen in nicht verwandten Pflegestellen für Kinder vorübergehend ausfallender Eltern. | Zentraler Pflegestellen- dienst Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Schulungen, Fortbildungen, fachliche Weiterentwicklung, Evaluation... |
| Familiäre Übergangsbetreuung/Bereitschaftspflege Auf max. 6 bis 12 Monate (je nach Alter des Kindes) befristete Unterbringungen in nicht verwandten, intensiv geschulten und intensiv begleiteten Pflegestellen für Kinder vorübergehend oder dauerhaft nicht erziehungsfähiger Eltern, mit verschiedenen Zielsetzungen: 1. Klärung der weiteren Perspektive des Kindes; 2. Vorbereitung einer weiteren Fremdplatzierung; 3. Intensiv begleitete und vorbereitete Rückkehr in die abgebende Familie. | Diagnostischer Dienst Diagnose von Entwicklungsstörungen des Pflegekindes und Begutachtung der langfristigen Erziehungsfähigkeit der Eltern. |
| Erziehungsstellen (nach § 33 oder § 34 SGB VIII) Dauerhafte Unterbringung von Kindern mit schweren Entwicklungsstörungen in professionellen, intensiv begleiteten Pflegestellen. | Spezialisierte Pflegestel- lendienste Je nach Größe des Jugendamtes gemeinsame oder spezialisierte Dienste für die einzelnen Pflegeformen für die Auswahl, Vermittlung und Begleitung der Pflegestellen sowie – ggf. gesonderte Personen – für die Begleitung der abgebenden Familien. |
| Spezialformen Für sterbende, aidskranke, schwerstbehinderte u. a. Kinder | |
| Laienpflegefamilie Dauerhafte Unterbringungen von Kindern mit wenig oder mittelmäßig schweren Entwicklungsstörungen in geschulten und begleiteten Pflegefamilien. | |
| Unterbringungen im nicht verwandten sozialen Netzwerk Laienpflegefamilien, die je nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Leistungsbereitschaft entweder den Diensten für nicht verwandte Pflegestellen oder der gestützten Verwandtenpflege zugeordnet werden. Entweder befristete Unterbringungen analog zur Kurzzeitpflege bzw. zur familiären Übergangsbetreuung oder dauerhafte Unterbringungen. | |
| Gestützte Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern nicht erziehungsfähiger Eltern in verwandten Pflegestellen mit befristeter – analog zur Kurzzeitpflege bzw. zur familiären Übergangsbetreuung – oder mit dauerhafter Perspektive. | |
| Nicht oder schwach gestützte Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern in nicht zur Zusammenarbeit bereiten verwandten Pflegestellen, die ggf. durch Hilfe zum Lebensunterhalt unterstützt werden. Ggf. Kontrolle des Kindeswohles. | |
| Informelle Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern mit erziehungsfähigen Eltern bei Verwandten. | |

Quelle: Walter, Michael (2003): Entwicklungsaufgaben des Pflegekinderwesens in der BRD – Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur „Fremd-“ und Verwandtenpflege. In: Pflegekinder (hrsg. von Familien für Kinder gGmbH Berlin), Heft 1, S. 46-57

Verwandtenpflege: Forschung und Praxis

Befunde aus dem Forschungsprojekt:

„Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse
der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik
Deutschland“

Königswinter, 26.08.-27.08.2008

Michael Walter

I. Verwandtenpflege: Befunde aus der Forschung

A Befunde

1. Wie groß ist der Bereich der Verwandtenpflege?
2. Wie (unterschiedlich) werden Verwandtenpflegefamilien vom Hilfesystem behandelt?
3. Wie setzen sich Verwandtenpflegefamilien zusammen?
4. Wie sieht die soziale Situation von Verwandtenpflegefamilien aus?
5. Was sind die Gründe, aus denen Verwandte Kinder aufnehmen?
6. Wie ist das Verhältnis von Verwandtenpflegeeltern zu den abgebenden Eltern?
7. Wie geht es den Kindern in Verwandtenpflege?

I.

A 1. A 2. A 3. A 4. A 5. A 6. A 7. B 1. B 2. B 3.

Michael Walter

I. Verwandtenpflege: Empfehlungen für die Praxis

B Empfehlungen

1. Das Für und Wider von Verwandtenpflege.
2. Die Andersartigkeit oder Eigenständigkeit der Verwandtenpflege und die daraus folgende eigenständige Behandlung.
3. Die Verwandtenpflege in einem differenzierten Pflegekinderwesen.

I.

A 1. A 2. A 3. A 4. A 5. A 6. A 7. B 1. B 2. B 3.

Michael Walter

I. Das Forschungsdesign

1. Strukturdatenerhebung

- Fragebogenerhebung
- Bundesweit 135 Jugendämter (ca. 23 %)
- 14.012 Kinder in 'allen' Pflegeformen

2. Einzelfalldatenerhebung

- Fragebogenerhebung bei fallführenden Sozialarbeitern
- Bundesweit 98 Jugendämter
- 1.302 Kinder (Zufallsstichprobe)
 - 610 Fremdpflege, 494 Verwandtenpflege mit HzE, 198 VP o. HzE

3. Mikrozensusauswertung

- Sekundärauswertung der 1-%igen Bevölkerungsstichprobe

4. Interviewerhebung

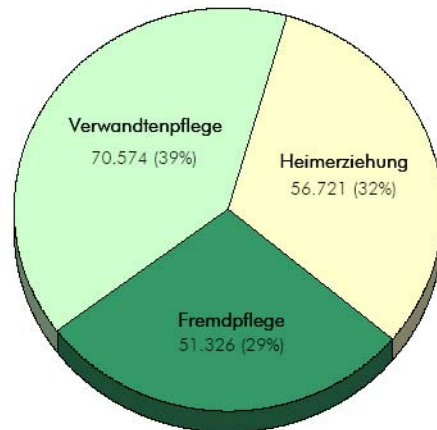
- 68 Interviews mit Fremd- und Verwandtenpflegeeltern

I.

A 1. A 2. A 3. A 4. A 5. A 6. A 7. B 1. B 2. B 3.

Michael Walter

A 1. Fremdplatzierte Kinder in der BRD 1995/1996

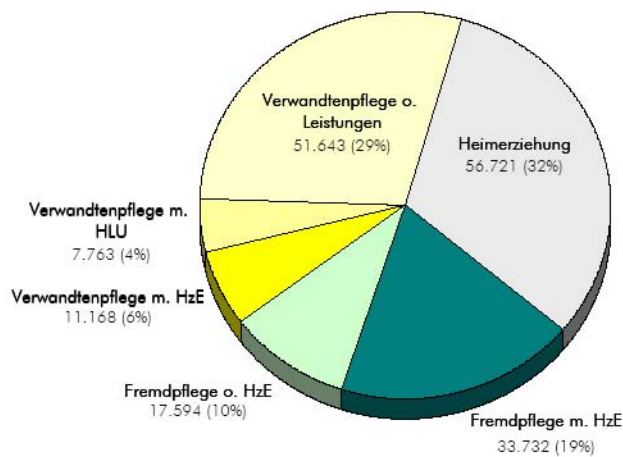


Fremdpflege: Unterbringungen in nicht verwandten Familien; Verwandtenpflege: Unterbringungen in verwandten Familien; Heimerziehung: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII.
Quellen: Mikrozensus 1996, eigene Auswertung, Statistisches Bundesamt: Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.1995.

I. A 1. A 2. A 3. A 4. A 5. A 6. A 7. B 1. B 2. B 3.

Michael Walter

A 1. Fremdplatzierte Kinder in der BRD 1995/1996 – differenziert nach Pflegeformen

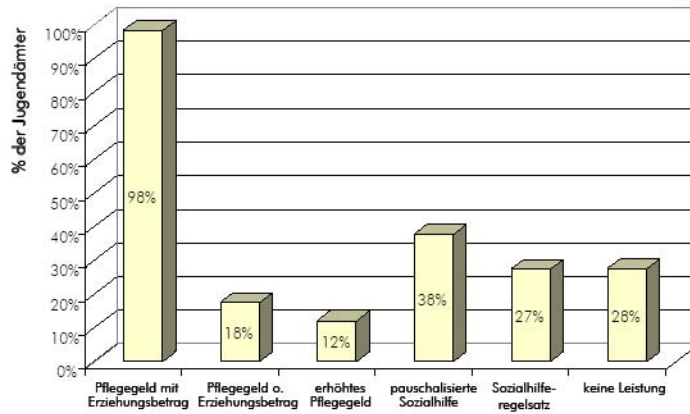


Quellen: Mikrozensus 1996 eigene Auswertung, Statistisches Bundesamt: Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.1995.

I. A 1. A 2. A 3. A 4. A 5. A 6. A 7. B 1. B 2. B 3.

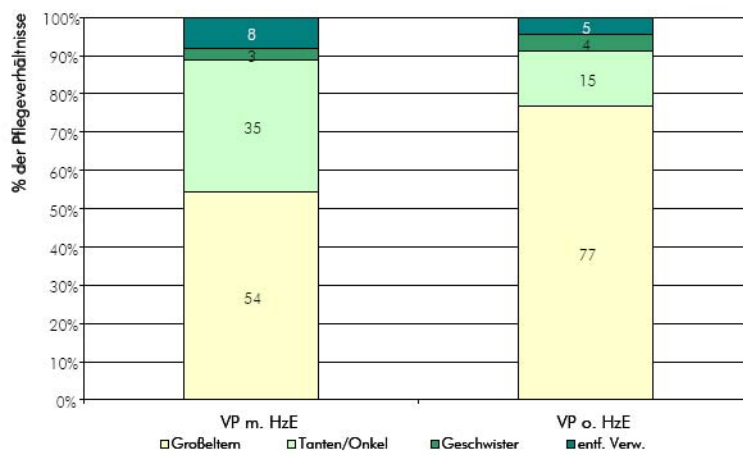
Michael Walter

A 2. Finanzielle Leistungsangebote für Verwandtenpflegestellen



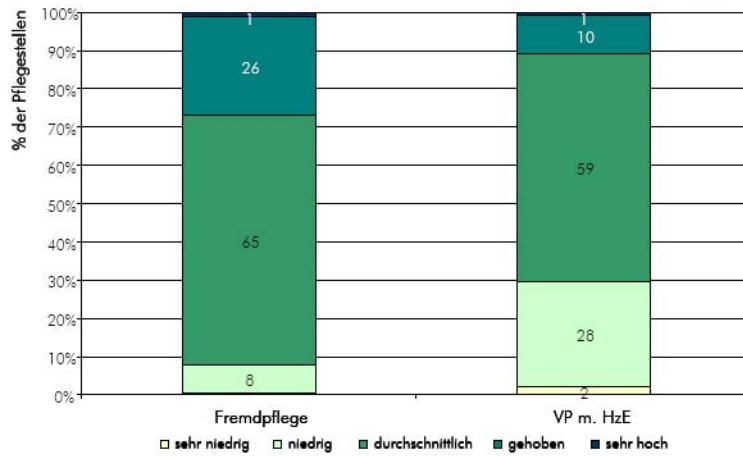
Erhöhtes Pflegegeld: Pflegegeld für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder erhalten; pauschalisierte Sozialhilfe: bis zu 260 % des Regelsatzes; keine Leistung: keine Leistung unter Hinweis auf § 16 BSHG. Auswertung über 135 Jugendämter mit unterschiedlich hohen fehlenden Werten in den einzelnen Kategorien.

A 3. Verwandtschaftsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind



N: 491, 198. Entf. Verw.: Tanten/Onkel und Cousin/en der Eltern sowie noch weiter entfernte Verwandte.

A 4. Lebensstandard in Fremd- und Verwandtenpflege



N: 603, 487. Lebensstandard: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer Skala von 1 (sehr niedrig) bis 5 (sehr hoch).

A 5. Probleme der abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege

| Indikator | Fremdpflege | | VP m. HzE | |
|---------------------------|-------------|----|-----------|----|
| | n | % | n | % |
| Überforderung | 525 | 94 | 365 | 86 |
| Vernachlässigung | 457 | 85 | 321 | 77 |
| Finanzielle Notlagen | 370 | 76 | 256 | 70 |
| Erziehungsschwierigkeiten | 363 | 76 | 241 | 65 |
| Trennung/Scheidung | 316 | 63 | 235 | 60 |
| Alkoholmissbrauch | 285 | 62 | 189 | 57 |
| Gewalt in der Familie | 264 | 61 | 135 | 42 |
| Langzeitarbeitslosigkeit | 241 | 52 | 158 | 46 |
| Verlassen des Kindes | 216 | 47 | 165 | 45 |
| Soziale Isolierung | 211 | 47 | 118 | 35 |
| Unzureichender Wohnraum | 210 | 44 | 100 | 28 |
| Psychische Krankheit | 157 | 38 | 108 | 35 |

| Indikator | Fremdpflege | | VP m. HzE | |
|-----------------------------------|-------------|----|-----------|----|
| | n | % | n | % |
| Anzeichen f. Misshandlung | 136 | 31 | 58 | 17 |
| Wohnungslosigkeit | 130 | 27 | 91 | 25 |
| Missbrauch illegaler Drogen | 81 | 23 | 107 | 35 |
| Chronische Krankheit | 94 | 22 | 95 | 29 |
| Inhaftierung eines Elternteils | 92 | 20 | 67 | 18 |
| Tablettenmissbrauch | 64 | 20 | 53 | 22 |
| Tod eines/beider Elternteils/e | 77 | 17 | 143 | 36 |
| Anzeichen f. sexuellen Missbrauch | 69 | 16 | 21 | 6 |
| Geistige Behinderung | 68 | 14 | 24 | 7 |
| Akute Krankheit | 61 | 13 | 65 | 18 |
| Körperliche Behinderung | 14 | 3 | 15 | 4 |

N: Die Anzahl der gültigen Fälle unterscheidet sich in den einzelnen Merkmalen. Im Durchschnitt beträgt sie 456 und 352 Fälle, dies entspricht 75 % und 71 % der insgesamt erhobenen Fälle.

A 5. Probleme der abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege

| Indikator | Fremdpflege | | VP m. HzE | |
|---------------------------|-------------|----|-----------|----|
| | n | % | n | % |
| Überforderung | 525 | 94 | 365 | 86 |
| Vernachlässigung | 457 | 85 | 321 | 77 |
| Finanzielle Notlagen | 370 | 76 | 256 | 70 |
| Erziehungsschwierigkeiten | 363 | 76 | 241 | 65 |
| Trennung/Scheidung | 316 | 63 | 235 | 60 |
| Alkoholmissbrauch | 285 | 62 | 189 | 57 |
| Gewalt in der Familie | 264 | 61 | 135 | 42 |
| Langzeitarbeitslosigkeit | 241 | 52 | 158 | 46 |
| Verlassen des Kindes | 216 | 47 | 165 | 45 |
| Soziale Isolierung | 211 | 47 | 118 | 35 |
| Unzureichender Wohnraum | 210 | 44 | 100 | 28 |
| Psychische Krankheit | 157 | 38 | 108 | 35 |

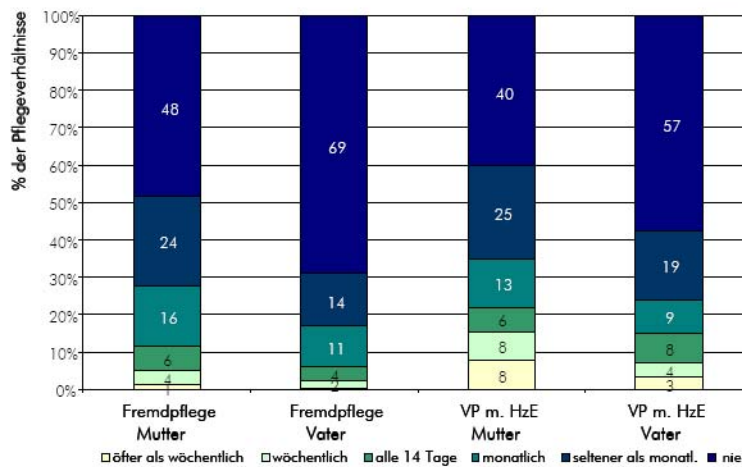
| Indikator | Fremdpflege | | VP m. HzE | |
|-----------------------------------|-------------|----|-----------|----|
| | n | % | n | % |
| Anzeichen f. Misshandlung | 136 | 31 | 58 | 17 |
| Wohnungslosigkeit | 130 | 27 | 91 | 25 |
| Missbrauch illegaler Drogen | 81 | 23 | 107 | 35 |
| Chronische Krankheit | 94 | 22 | 95 | 29 |
| Inhaftierung eines Elternteils | 92 | 20 | 67 | 18 |
| Tablettenmissbrauch | 64 | 20 | 53 | 22 |
| Tod eines/beider Elternteils/e | 77 | 17 | 143 | 36 |
| Anzeichen f. sexuellen Missbrauch | 69 | 16 | 21 | 6 |
| Geistige Behinderung | 68 | 14 | 24 | 7 |
| Akute Krankheit | 61 | 13 | 65 | 18 |
| Körperliche Behinderung | 14 | 3 | 15 | 4 |

N: Die Anzahl der gültigen Fälle unterscheidet sich in den einzelnen Merkmalen. Im Durchschnitt beträgt sie 456 und 352 Fälle, dies entspricht 75 % und 71 % der insgesamt erhobenen Fälle.

I. A.1. A.2. A.3. A.4. **A.5.** A.6. A.7. B.1. B.2. B.3.

Michael Walter

A 6. Besuche der abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege

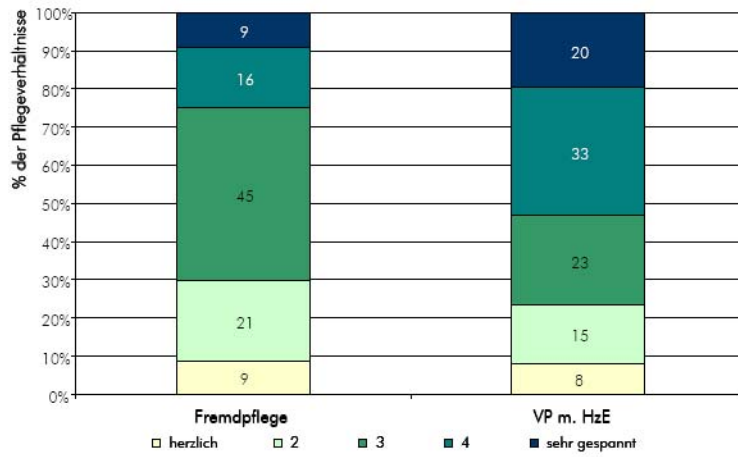


N: 571/505, 417/392 ..

I. A.1. A.2. A.3. A.4. A.5. **A.6.** A.7. B.1. B.2. B.3.

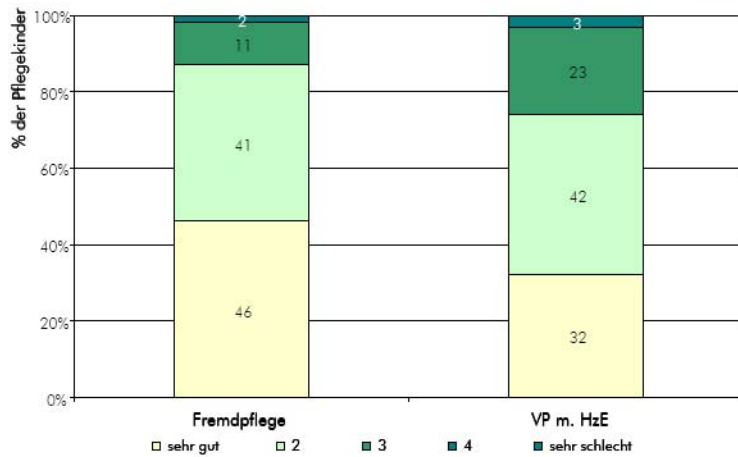
Michael Walter

A 6. 'Qualität' der Beziehung zwischen der abgebenden Mutter und den Pflegeeltern



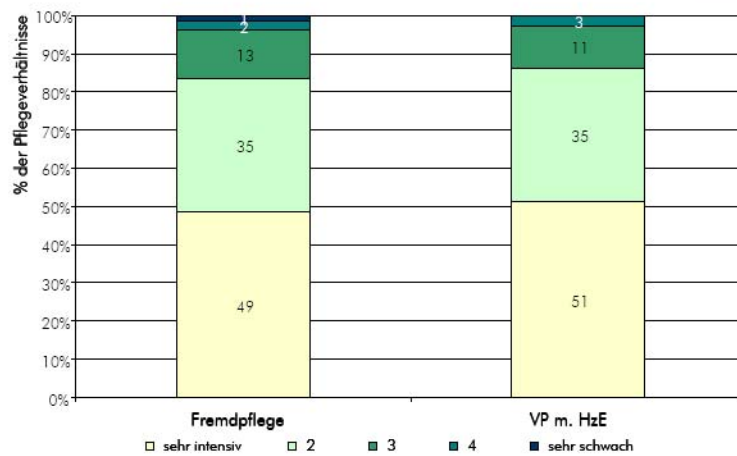
N: 345, 320. 'Qualität' der Beziehung: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (herzlich/positiv) bis 5 (sehr gespannt/zerstritten).

A 7. Entwicklung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege



N: 609, 493. Entwicklung der Kinder: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht).

A 7. Emotionale Bindung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege an die Pflegeeltern



N: 597, 489. Emotionale Bindung: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (sehr intensiv) bis 5 (sehr schwach).

B 1. Verwandtenpflege: Ein förderungswürdiges Hilfesystem

Verwandtenpflege ist:

1. Das größte System zur Versorgung von Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben.
2. Ein Versorgungssystem für Kinder und abgebende Eltern mit schwerwiegenden Problemen.
3. Ein qualitativ hochwertiges System, in dem – soweit bekannt – nach Einschätzung der fallführenden Sozialarbeiter, Kinder sich gut entwickeln.

Daraus folgt:

Verwandtenpflege sollte in größerem Ausmaß als dies bisher geschieht gefördert werden:

1. Finanziell
2. Personell
3. Entwicklung von Fachwissen

B 2. Verwandtenpflege: Eine eigenständige Pflegeform benötigt eigene Methoden

Verwandtenpflege unterscheidet sich von Fremdpflege u. a.:

1. Verwandtenpflegeeltern haben eine engere aber häufig auch verwickeltere und konfliktgeladene Beziehung zu den abgebenden Eltern.
2. Verwandtenpflegeeltern sind im Durchschnitt ärmer und weniger gebildet als Fremdpflegeeltern.
3. Verwandtenpflegeeltern halten es für ihr Recht und ihre Pflicht, sich um die Kinder zu kümmern.
4. Verwandtenpflegeeltern wollen nicht irgendein Kind aufnehmen, weil sie ihr Familienleben bereichern wollen, oder weil sie sich für besonders gute Pädagogen halten – sie wollen ein bestimmtes Kind aufnehmen, weil sie sich diesem Kind verbunden fühlen.
5. Die Aufnahme eines Kindes entspricht in der Regel nicht der Lebensplanung, sondern bringt diese erheblich durcheinander.

I. A.1. A.2. A.3. A.4. A.5. A.6. A.7. B.1. **B.2.** B.3.

Michael Walter

B 2. Verwandtenpflege: Eine eigenständige Pflegeform benötigt eigene Methoden

Aus den Unterschieden folgt:

1. Eigene Gruppen, 'Schulungen', Veranstaltungen für Verwandtenpflegeeltern.
 1. Mit eigenen niedrighschwelligeren Methoden.
 2. An den Bedürfnissen der verwandten Pflegeeltern ausgerichtet.
 3. Mit spezialisierten Fachkräften.
 4. ...
2. Schwächere Kriterien für die Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung
 1. u. a.: an den Gesundheitszustand
 2. an die finanziellen und räumlichen Möglichkeiten
 3. an die Bereitschaft einer 'intensiven' Kooperation mit dem Jugendamt
 4. sowie den Verzicht auf eine Verpflichtung zur Schulung
 5. ...

I. A.1. A.2. A.3. A.4. A.5. A.6. A.7. B.1. **B.2.** B.3.

Michael Walter

B 3. Die Verortung der Verwandtenpflege in einem differenzierten System von Pflegeformen

| Pflegeformen | Dienste |
|---|---|
| <p>Kurzzeitpflege Seltene Unterbringungen in nicht verwandten Pflegestellen für Kinder von Übergang aufzulebender Eltern.</p> <p>Familiäre Übergangsbetreuung/Bereitschaftspflege Auf max. 6 bis 12 Monate (je nach Alter des Kindes) befristete Unterbringungen in nicht verwandten, intensiv geschulten und intensiv begleiteten Pflegestellen für Kinder von überlebend oder dauerhaft nicht erziehungsfähiger Eltern, mit verschiedenen Zielsetzungen: 1. Lösung der weiteren Perspektive des Kindes; 2. Vorbereitung einer weiteren Fremdplatzierung; 3. Intensiv begleitete und vorbereitete Rückkehr in die abgebende Familie.</p> <p>Erziehungsstellen (nach § 33 oder § 34 SGB VIII) Dauerhafte Unterbringung von Kindern mit schweren Entwicklungsstörungen in professionellen, intensiv begleiteten Pflegestellen.</p> <p>Spezialformen Für sterbende, autistische, schwerbehinderte u. a. Kinder</p> <p>Laienpflegefamilie Dauerhafte Unterbringungen von Kindern mit wenig oder mäßig schweren Entwicklungsstörungen in geschulten und begleiteten Pflegefamilien.</p> <p>Unterbringungen im nicht verwandten sozialen Netzwerk Lebenspflegefamilien, die je nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Leistungsbereitschaft entweder den Diensten für nicht verwandte Pflegestellen oder der ggf. vorhandenen Verwandtenpflege zugewiesen werden. Entweder befristete Unterbringungen analog zur Kurzzeitpflege bzw. zur familiären Übergangsbetreuung oder dauerhafte Unterbringungen.</p> <p>Gestützte Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern nicht erziehungsfähiger Eltern in verwandten Pflegestellen mit befristeter – analog zur Kurzzeitpflege bzw. zur familiären Übergangsbetreuung – oder mit dauerhafter Perspektive.</p> <p>Nicht oder schwach gestützte Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern in nicht zur Zusammenarbeit bereiten verwandten Pflegestellen, die ggf. durch Hilfe zum Lebensunterhalt unterstützt werden. Ggf. Kontrolle des Kindeswohles.</p> <p>Informelle Verwandtenpflege Unterbringungen von Kindern mit erziehungsfähigen Eltern bei Verwandten.</p> | <p>Zentraler Pflegestellendienst Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Schulungen, Fortbildungen, fachliche Weiterentwicklung, Evaluation...</p> <p>Diagnostischer Dienst Diagnose von Entwicklungsstörungen des Pflegekindes und Begleitung der langfristigen Erziehungsfähigkeit der Eltern.</p> <p>Spezialisierte Pflegestellendienste Je nach Größe des Jugendamtes gemeinsame oder spezialisierte Dienste für die einzelnen Pflegeformen für die Auswahl, Vermittlung und Begleitung der Pflegestellen sowie – ggf. gesonderte Personen – für die Begleitung der abgebenden Familien.</p> |

I. A 1. A 2. A 3. A 4. A 5. A 6. A 7. B 1. B 2. B 3.

Michael Walter



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

I. A 1. A 2. A 3. A 4. A 5. A 6. A 7. B 1. B 2. B 3.

Michael Walter

**Auswertungsbogen zur Jahresfachtagung
Pflegekinderwesen
Schwerpunktthema „Verwandtenpflege“
am 26.8.2008 – 27. 8.2008**

Die Bewertung der Veranstaltung ist in Zahlen ausgedrückt wie folgt ausgefallen:

Wie wurden die Inhalte vermittelt?

- | | |
|----|---|
| 34 | antworteten mit sehr zufrieden stellend |
| 13 | antworteten mit zufrieden stellend * |
| 1 | antworteten mit weniger zufrieden stellend* |
| 0 | nicht zufrieden stellend |

* bei der Beantwortung dieser Frage wurde teilweise zwischen den Referenten differenziert.
Siehe auch die formulierten Bewertungen

Haben die vermittelten Inhalte Ihnen neue Impulse und Ideen für die Praxis gegeben?

- | | |
|----|----------------------------|
| 22 | antworteten mit sehr viele |
| 21 | antworteten mit viel |
| 0 | antworteten mit wenige |
| 0 | antworteten mit keine |

Wie haben Sie die Organisation erlebt?

- | | |
|----|---|
| 40 | antworteten mit sehr zufrieden stellend |
| 4 | antworteten mit zufrieden stellend |
| 0 | antworteten mit weniger zufrieden stellend oder nicht zufrieden stellend. |

Wie bewerten Sie die Moderation der Veranstaltung?

- | | |
|----|---|
| 37 | antworteten mit sehr zufrieden stellend |
| 7 | antworteten mit zufrieden stellend |
| 0 | antwortete mit weniger zufrieden stellend |
| 0 | mit nicht zufrieden stellend |

Im Folgenden sind die textliche Anmerkungen aufgeführt:

Positive Anmerkungen:

- Familiennetzwerkarbeit , ein guter und auch bekannter praxisnaher Ansatz.
Dazu Lust auf mehr
- Präsentation und Erklärung der Zahlen der Uni Dortmund im Hinblick auf die Deutung interessant.
- Prima, da aus der Praxis
- Sehr gut
- Schulung zur Verwandtenpflege wird erarbeitet

- Sehr zufrieden mit Frau Portengen
- Zufrieden mit Frau Neumann
- Zum Teil zufrieden Heil, Reichert und Walter
- Außerordentlich anregend der Eingangsimpuls von Frau Portengen.
- Herr Walter hat viel zu schnell gesprochen, ihm zu folgen war schwierig, seine Thesen und Befunde sind nachvollziehbar.
- Gut war die Arbeit in den Arbeitsgruppen. Die Darstellung der Ergebnisse gemischt
- Ich würde mir wünschen, dass Frau Portengen (NL) eine Qualifizierung/ Fortbildung zur Methode der Familiennetzwerkarbeit anbietet
- Vielseitige Vorträge
- Interessante Präsentation
- Verschiedene Aspekte der Verwandtenpflege
- Blickwinkel erweitern/ Familiennetzwerkberatung
- Eigenes Vorgehen und Beratung noch mal reflektieren
- Mut zu Veränderung
- Kollegialer Austausch Kooperation
- Gut ausgewählt
- Sehr gut ausgewählt
- Bin nicht so lange dabei, meine grundsätzliche Haltung - hohe Wertschätzung und Anerkennung der Verwandtenpflege sehe ich einerseits bestätigt, andererseits sind neue Impulse hinzugekommen u.a. verstärkt für Verwandtenpflege zu werben und positiver hervorzuheben.
- Netzwerkarbeit super Idee
- Super Mischung
- Frau Portengen am Anfang war sehr belebend und inspirierend
- Herr Ziegner sehr kompetent, humorvoll , sehr weit blickend, sehr informativ
- Frau Reichert praxisbezogen, witzig, wohlwollender Blick auf Verwandtenpflege
- Interessant und erschreckend, wie unterschiedlich Jugendämter arbeiten insbesondere Fallzahlen
- Bewusstsein von der Qualität der eigenen Arbeit erlaubt
- Standards entwickeln und selbstbewusst auftreten
- Gut ausgewählt, sehr abwechslungsreich
- Frau Portengen soll häufiger eingeladen werden!
- Ich habe den Eindruck, dass sich die Organisatoren sich sehr viel Mühe gegeben haben.
- Die Verknüpfung von Praxisnähe, Theorie, Situation vor Ort und über den Tellerrand schauen ist super gelungen.
- Gerne würde ich gemeinsam an dem Thema weiterarbeiten.
- Es war sehr interessant die verschiedenen Aspekte zu einem Thema zu hören. Denkipulse
- Fortsetzung, Fortschreibung der ermittelten Erkenntnisse finde ich äußerst positiv, einmal ernsthafte Bewertung der Tagung aber auch um am Thema weiter zu arbeiten, weiter entwickeln zu können.
- Offenheit für Vielfalt
- Entwicklungsprozess für gemeinsame Richtlinien
- Herr Ziegner war klasse
- Frau Portengen sollte wiederkommen, damit es weitergeht , ganz toll
- Ich bin froh, hier teil genommen zu haben
- Kaum besser zu machen

- Frau Portengen absolut weiter zu empfehlen
- Alles sehr wertvoll durch die unterschiedlichen Aspekte
- Besonders wichtig für mich war der Beitrag von Frau Portengen
- Die ReferentInnen hatten wirklich was zu sagen und die Referate ergänzten sich perfekt
- Sehr positiv Frau Portengen und Herr Ziegner
- Weiter so!
- Frau Portengen habe ich als sehr spritzig und fachlich fundiert erlebt. Weiter so
- Herr Ziegner hat mit seinem Witz die trockenen Materie WJH menschlich näher gebracht
- JA Viersen, Köln, Düsseldorf haben durch ihr Vorträge bereichert
- Da ich im Dezember den neuen sich konstituierenden PKD mitgestalten werde, habe ich wertvolle Informationen aufsaugen können
- Das Büffet war klasse . Das Musical war rührend toll
- Sehr gute Referenten
- Erfrischend Art von Frau Portengen und Herrn Ziegner

Konstruktive Anmerkungen:

Saalmikrofon wäre hilfreich gewesen

Negative Anmerkungen:

- Herr Walter war akustisch schwer zu verstehen. Er hat zu schnell gesprochen. Inhalt war aber auch sehr gut.
- Herr Walter hat viel zu schnell gesprochen, ihm zu folgen war schwierig, seine Thesen und Befunde sind nachvollziehbar.
- Herr Walter etwas dröge, Zahlen wenig aussagekräftig
- Vom letzten Referenten war ich etwas enttäuscht, da er sehr veraltete Zahlen präsentierte.**

**Hier ist anzumerken, dass die zur Verfügung stehenden Zahlen in Deutschland in dieser Form tatsächlich die aktuellsten sind. Dies gibt einen deutlichen Hinweis auf die desolate Forschungs- und Zahlenlage in diesem Gebiet.